

Datum: 14.02.00  
Vertrag: 140-172

EINSCHREIBEN  
Departement des Innern und Militär  
des Kanton St. Gallen  
Regierungsgebäude  
  
9001 St. Gallen

## **Politische Gemeinde Flawil Anzeige gegen Gemeindebehörde**

---

ASB-FLAW.DOC

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erhebe Anzeige gemäss Art. 241 des Gemeindegesetzes gegen die Gemeindebehörde Flawil und stelle folgendes Begehren:

### **A RECHTSBEGEHREN**

Der Anzeige sei statt zu geben und es seien die Ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

#### **I GROBÜBERSICHT:**

##### **1. Baugesuch MFH Mühlebachstrasse Verfehlungen / Missstände:**

- Unbegründeter Vorwurf des nicht Rücksicht nehmen auf den alten Quartierkern.
- Das Jahre vorhin im Quartierkern bewilligte Bauvorhaben vom Architekturbüro HAB hat nicht auf die lokalen Verhältnisse Bezug genommen und deshalb hätte die Baubehörde damals einschreiten müssen.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werde?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.

##### **2. Direktzugänge zu MFH Mühlebachstrasse Verfehlungen / Missstände:**

- Willkürliche Aufforderung vom Chef Bauamt vom 12.7.91 betreffend Entfernung der Direktzugänge.
- Unrechtmässige Verlangung eines Baugesuches für diese Änderung.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werde?

## 3. Schlussabnahme MFH Mühlebachstrasse

## Verfehlungen / Missstände:

- Die im Sommer 1991 durchgeführte Schlussabnahme wird nachher unterschlagen.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.

## 4. Parkplätzen MFH Mühlebachstrasse

## Verfehlungen / Missstände:

- Unbegründete und willkürliche Anordnung der Rückverlegung der Hecke.
- Wiederholte Befangenheit des Baupräsident Bossart an diesen Baukommissionsentscheiden.
- Das angenommene Baugesuch vom 17.1.94 wird unter willkürlichen und unterstellenden Gründen zurückgewiesen.
- Der Gemeindeammann Isenring hat entgegen seinen Beteuerungen genau das Gegenteil gemacht und hat die Aggression, wenn nicht geschürt, so zumindest toleriert.
- Tatsache, dass zwei Mitglieder der Baukommission, die am 8.9.93 und am 3.11.98 teilnahmen und in beiden Sitzungen die Stimmenmehrheit inne hatten, entgegen ihrer früheren Anordnung bewilligten, die Hecke um das doppelte Mass zurückzuverlegen.
- Vorsätzliche, mangelhafte Protokollführung?
- Nicht in den Ausstand treten der Mitglieder der Baukommission anlässlich der Behandlung des Rekurses im Gemeinderat.
- Warum war es möglich, dass eine Behörde in Sachen Parkplätze einen Eigentümer nötigen konnte?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?

## 5. Missstände auf Grundstück Gallus Steiner

## Verfehlungen / Missstände:

- Vorsätzlicher Beschluss der Baukommission am 24.2.93, dass das Strassengesetz nicht anwendbar sei.
- Vorsätzlicher, mangelhafter Protokolleintrag vom 24.2.93?
- Weshalb kann im Protokoll vom 2.2.93 unter Informationsbeilagen ein Beschluss stehen?
- Weshalb wird im Beschluss gefragt, ob eine Baubewilligung und eine Grundbuch-Anmerkungen vorhanden sind?
- Unterlassen einer Verfügung, obwohl Baukommission Kenntnis hatte von wiederholt gerügten Missständen.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.

## 6. Stützmauer Kerbelring

## Verfehlungen / Missstände:

- Die Baukommission war sich bereits im Jahre 1991 voll bewusst, als sie die Stützmauer tolerierte, dass sie gegen das Recht versties.
- Vorsätzliche, mangelhafte Protokollführung.
- Absichtliche Täuschung der Geschädigten durch nicht korrekte Wiedergabe von tatsächlichen Situationen mit der mit Querschnitt ergänzten Situation vom 4.11.92.
- Wer hat diese Situation erstellt?
- Warum erfolgte die Beantwortung der Fragen vom 24.11.98 zur Planergänzung durch den Gemeinderat bis heute noch nicht?
- Der Gemeinderat ist aufzufordern, die noch nicht beantworteten Fragen vom 24.11.98 betreffend falscher Planergänzung zu beantworten.
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werde?

## 7. Baugesuch EFH Niemann

## Verfehlungen / Missstände:

- Die Baukommissionssitzung vom November 96 wurde nicht ordentlich geführt, d.h. ohne Diskussion wurde beschlossen, obwohl vorgängig keine schriftliche Anträge zirkulierten.
- Wer trägt für das nicht ordentliche Durchführen der Sitzung die Verantwortung?
- Wurde das Protokoll korrekt geführt, insbesondere was die Diskussionen bzw. Erwägungen betreffen?
- Sind die im Schreiben der Baukommission vom 22.11.96 aufgeführten Vorwürfe gerechtfertigt und angemessen?
- Warum wurden diese Vorwürfe so spitzfindig zu Papier gebracht und warum liess sie die Baukommission schlussendlich alle wieder fallen und unter den Teppich kehren?
- Hatte die Bauverwaltung in Sachen Revisionsplan Kanalisation eigenmächtig und unbedacht oder auf Anweisung eines Vorgesetzten gehandelt?
- Welche Personen wären bei der Behandlung des Baugesuches in den Jahren 1996 und 1997 wiederholt befangen gewesen?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werde?

## 8. Des Baupräsidenten eigene Bauvorhaben

## Verfehlungen / Missstände:

- War der Baupräsident bei seinen eigenen Bauvorhaben immer in den Ausstand getreten?
- Weshalb wurde der Baustopp bei den REFH Mühlebachstrasse nicht durchgesetzt und wer hätte diesen durchsetzen müssen?
- Weshalb versandete der Baustopp bei den REFH Mühlebachstrasse ohne Konsequenzen und wer hatte hier versagt?
- Sind alle verfügten Auflagen (inkl. Spielplatz) der Baubewilligung MFH Stockenstrasse vollständig erfüllt worden?
- Ist der Sachverhalt betreffend versuchter Abnahmen Spielplatz MFH Stockenstrasse aktenkundig und wer hätte hier intervenieren müssen?
- Wurde bei den Bauvorhaben, bei denen der Baupräsident nachher die Elektroarbeiten ausführen konnte, das Bewilligungsverfahren schneller erledigt und wurden weniger Auflagen erhoben? Die Baugesuche des Architekturbüros HAB sind davon auszunehmen.
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werde?

- Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
9. Erschliessung Mittlerer Botsberg:  
Verfehlungen / Missstände:
- Der Sachverhalt ist zu überprüfen (nicht technisch).
  - Ungehörige Behinderungen und Verzögerungen sind zu beseitigen.
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?
10. Befangenheit von Gemeinderat Felix Bossart:  
Verfehlungen / Missstände:
- Felix Bossart, Gemeinderat und Baupräsident, soll in allen meinen Geschäften, in denen der Beschwerdeführer als Architekt und/oder Mit-/Eigentümer direkt oder indirekt engagiert ist, für befangen erklärt werden.
  - Es sei festzustellen, ob die Beschuldigten bei der Behandlung der Eingaben vom 30.04.98 und 23.06.98 in den Ausstand getreten sind und ob dies auch explizit in den Protokollen festgehalten ist.
  - Es sei festzustellen, wieviele Ratmitglieder anlässlich der Behandlung der Eingaben vom 30.04.98 und 23.06.98 bei der Beschlussfassung vertreten gewesen waren.
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
11. Die Kündigungen der beiden letzten Bausekretäre:  
Verfehlungen / Missstände:
- Es sei festzustellen, aus welchen effektiven Gründen den Bausekretären Bischof und Angehrn tatsächlich gekündigt worden ist und ob diese Kündigungsgründe rechtmässig waren. Diese beiden Kündigungen nehmen eine **zentrale Bedeutung** innerhalb diesen gesamten (nicht nur den hier geschilderten) Verfehlungen und Missstände ein.
  - Musste dem Bausekretär Bischof tatsächlich eine Abgangsentschädigung ausbezahlt werden?
  - Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?
12. Arbeitsvergebungen:  
Verfehlungen / Missstände:
- Es sei festzustellen, dass die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen schwerwiegend verletzt wurde
    - bei der Vergabe der Architekturarbeiten
    - bei der Vergabe der Planungsarbeiten Sanitär- und ev. Elektro- und Bauingenieurarbeiten
    - bei der Vergabe der Herstellung der Amtsberichte
    - indem der Geist der Gesetzgebung systematisch und selbstherrlich und damit vorsätzlich unterlaufen wurde.
  - Es sei festzustellen, dass der Gemeindevorstand die Gerichtsschreiberin angelogen hat.
  - Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat die Architekten begünstigt hat.
  - Es sei festzustellen, wer die finanzielle Verantwortung dafür zu tragen hat und wer wem wieviel zu entschädigen hat.
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte bevorteilt werden?

**13. Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission:**

Verfehlungen / Missstände:

- Es sei festzustellen, ob die GPK über Jahre hinweg den Stimmbürger allenfalls nicht korrekt orientierte, d.h. ihm Informationen vorenthielt, damit er eventuelle Massnahmen nicht ergreifen konnte.
- Was spielt der Gemeinderat in diesem Fall für eine Rolle?
- Wann und unter welcher personalpolitischen Besetzung hat diese Art der Berichterstattung begonnen?
- Wer trägt die politische Verantwortung dafür und wer den Schaden?

**14. Weiteres:**

Verfehlungen / Missstände:

- Weshalb wurde der Gemeinderatsschreiber nicht wegen illegalem Bauen gebüsst wie jeder andere Bürger auch? Hätte er nicht vorbildlich handeln sollen?
- Wer hatte dieses Baupolizeiverfahren versanden lassen und wer übernimmt dafür die politische Verantwortung?
- Es sei festzustellen, weshalb längjährige, fähige Verwaltungsangestellte die Gemeinde verlassen haben und die entsprechenden Massnahmen anzuordnen.

**B MATERIELLES****0. Ausgangslage:**

Zuerst müssen Sie wissen, dass sich in dieser Gemeinde das Bauwesen praktisch in wenigen Händen befindet. Mit Recht kann nun behauptet werden, dass dies in einer freien Marktwirtschaft keine Rolle spiele, können doch auch auswärtige Unternehmen beigezogen werden. Dies ist tatsächlich auch möglich, wenn man in Kauf nimmt, dass sich nicht nur die Bauherrschaft, sondern auch die auswärtigen Unternehmen (dies haben mir mittlerweile verschiedene auswärtige Handwerker unabhängig voneinander beklagt) allerhand Schikanen zu gewärtigen haben. Dies alleine wäre ja noch lange keinen Grund, eine Aufsichtsbeschwerde zu erheben, geht es doch hier schlussendlich um Privatrecht.

Weiter ist von entscheidender Bedeutung, dass in dieser Gemeinde alles unternommen wird, um diesen wenigen Händen, die immer weniger werden, weiterhin Macht zuzuschancen. Dies sind nicht nur Gewerbetreibende, die sich durch wohlwollende Zuwendung auch einen Anteil des zu verteilenden Kuchen erhalten wollen, sondern, und das ist das Entscheidende, dass politisch gewählte Volksvertreter dieses Spiel zu Lasten Dritter ebenfalls betreiben. In dieser Gemeinde geht das Sprichwort um, dass nur jemand bauen könne (dürfe), der in einem bestimmten Verein sei! Dies ist vielleicht doch sehr eng definiert, aber zeigt die Tendenz auf. Diese Aussage stammt übrigens nicht vom Beschwerdeführer, sondern ist in der Gemeinde Flawil entstanden.

Der Regionalvertreter des Heimatschutzes hat vor ca. 15 Jahren begonnen, die Bauprojekte unter die Lupe zu nehmen. Er hat die jeweiligen ausgeschriebenen Bauprojekte geprüft und entsprechende Anregungen zuhanden den Behörden und Bauherrschaft eingereicht. Leider hat er die Erfahrung machen müssen, dass gerade bei jenem Planer, der in der Gemeinde mit Abstand am meisten Baugesuche einreicht, die Projekte mit Abstand am schlechtesten sind, die Behörden aber nie auf die Anregungen des Heimatschutzes eingegangen sind und damit jeden Mist bewilligt haben. Aus diesem Grund hat sein Elan spürbar nachgelassen.

Beweis: B. M., Regionalvertreter des Heimatschutzes

Als wiederholt betroffener Dritter, ohne Aussicht auf eine Besserung, habe ich nach Erhalt des BK-Protokoll vom 27.04.99 (Beilage 68) sofort beschlossen, eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

Warum gerade ich der betroffene bin, ist sehr einfach zu erklären, denn mein im Frühjahr 98 verstorbene Vater hatte einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet, dessen Boden seit mehreren

Jahrzehnten teilweise Bauland ist. Wenn der CVP-Sympathisant Kurt Hättenschwiler (Inhaber Büro HAB), der Ende 1993, noch vor Inkrafttreten des bürgerlichen Bodenrechtes (BGBB) die angrenzende Liegenschaft erworben hatte, und bereits vor Jahren, nachdem der heutige Zonenplan (1994) erst rechtskräftig geworden ist, sehr selbstsicher prahlen konnte, dass bei der nächsten Zonenplanung dieser Boden eingezont werde, so könnte auch für unsere Liegenschaft eine Chance bestehen, dass in Zukunft vielleicht auch noch weiteres Land eingezont wird. Diese Besitzesverhältnisse haben bei einigen Personen einen sehr grossen Neid erzeugt, erst recht deswegen, weil dieses Land nie käuflich war.

Mein Vater, er war Mitglied der FdP, lag weder mit einem der Gemeinderäte, noch mit der Gemeindeverwaltung oder mit einem der Nachbarn in einem Streit. Er hätte ja auch keine Zeit gehabt, denn er arbeitete von früh bis spät und das an 365 Tagen im Jahr.

Auch beim Schreibenden muss einen Streit ausgeschlossen werden, denn dieser hat die Gemeinde vor 20 Jahren verlassen und hatte erst vor 12 Jahren wieder Kontakt in der Gemeinde, als auf familieneigenem Land eine Wohnüberbauung realisiert wurde. So hatte er vor 12 Jahren noch keinen Streit, dafür aber heute umso mehr.

- Beweis:
- Bezirksamt Flawil
  - S. G., Locarno
  - P. H., Flawil
  - R. M., Flawil
  - H. R., Flawil.
  - E. B., Flawil

Versuche unsererseits, anfänglich die jeweiligen willkürlichen behördlichen Auflagen und Forderungen zu erfüllen und zu konstruktivem und sachlichen Geschäft zurückzukehren, wurden immer wieder mit einem neuen Angriff verdankt. Aber diese Behörde erdreistete sich täglich immer mehr, so dass nicht mehr alles akzeptiert werden konnte.

Die Absicht des Schreibenden, die Pendenzen mit der Behörde zu bereinigen, scheiterten kläglich an deren Willen, obwohl anfänglich hoch beteuert wurde, dass sie nur an der vollen Wahrheit interessiert seien. Tatsächlich wurde aber alles unternommen, um dies zu verhindern.

Das berühmte Mass hat das Fass nun endgültig zum Überlaufen gebracht, als unsererseits im Frühjahr 99 einmal mehr wieder nachgegeben wurde und darauf hin postwendend wieder die Quittung kam. Nun ist aber endgültig genug und der entschlossene Kampf mit allen nur zur Verfügung stehenden Mitteln muss diese Situation bereinigen, denn von nun an bin ich zu keinen Konzessionen mehr bereit.

## 1. Baugesuch MFH "Unterer Botsberg", Mühlebachstrasse 33 + 35, Flawil

Im Dezember 1988 haben wir das Baugesuch für die genannte Überbauung eingereicht. In der Folge hagelte es Einsprachen! Einsprachen sind an und für sich ein ganz legales Mittel. Trotzdem muss ich darauf zurück kommen und Ihnen diesen ganzen Sachverhalt schildern, denn nur durch die ganzheitliche Betrachtung erkennt man die Absicht:

Auf das Baugesuch folgten die nachstehenden Eingaben:

1. Einsprache der Fa. Rafag (Beilage 1), Nachbar gegenüber Strasse:  
Diese Firma ist eine Art Generalunternehmung und besteht hauptsächlich aus zwei Handwerkern, der Fa. F. Bossart AG; Elektrounternehmen, Enzenbühlstrasse, Flawil und der Fa. Ad. Bühler AG, Holzbau, Enzenbühlstrasse, Flawil. A. Bühler ist amtlicher Schätzer und Felix Bossart ist seit 1993 Gemeinderat und Präsident der Baukommission. Diese haben Einsprache gegen unser Bauvorhaben erhoben und eigenhändig unterzeichnet.
2. Anregung Quartierverein Botsberg (Beilage 2):  
Zwei Vorstandsmitglieder dieses Vereins haben - *entgegen den Beteuerungen im Brief - eigenmächtig* Einsprache erhoben, ohne dass der übrige Vorstand davon Kenntnis hatte. Der Präsident des Quartierverein Walter Baumberger, strammer CVP-Sympathisant, Mühlebachstrasse 21, Flawil, Telefon 071 393 27 09, zugleich nächster Nachbar, hatte allerdings den Mut nicht zu unterzeichnen, dafür das weitere Mitglied, Hanspeter Bauer, ebenfalls CVP-Sympathisant, Fohlenweg 4, Flawil, Telefon 071 393 28 83. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Bauherrschaft ebenfalls Mitglied dieses Quartiervereins war.
3. Anregung Natur- und Heimatschutz (Beilage 3):  
Diese Organisation hatte ebenfalls eine Anregung eingebracht, unterstützte uns aber hauptsächlich.
4. Einsprache der Nachbarin Anneliese Baumann, Mühlebachstr. 12, Flawil, Telefon 071 393 34 41 (Beilage 4):  
Diese Nachbarin war nur Mitläuferin in der gesamten orchestrierten Übung.

Die behördlichen Vertreter, allen voran der Bauverwalter N. Dörig (er war bereits bei verschiedenen Gemeinden angestellt, aber überall wieder gefeuert worden, so auch in Flawil - Adresse z.Z. unbekannt), waren der Meinung, dass sie uns mit diesen Einsprachen ein Steildach aufzwingen könnten. Aus meiner Handnotiz vom Februar 89 geht noch hervor, dass er sogar mit einer Bausperre und dem Verbot von Flachdächern in der neuen Bauordnung drohte.

Aus dem Schreiben des Chef Bauamt vom 08.02.89 (Beilage 5) geht hervor, dass uns vorgeworfen wird, nicht auf den alten Quartierkern Botsberg Rücksicht genommen zu haben. In unserer Situationsanalyse vom 12.02.89 (Beilage 6) kommen wir allerdings zum gegenteiligen Schluss und genau in diesem Punkt sind wir vom Natur- und Heimatschutz unterstützt worden. Zudem muss hier sehr betont werden, dass die Behörde uns einen Vorwurf machte, den sie zwei - drei Jahre vorher hätte berücksichtigen müssen und dem Architekturbüro HAB hätte vorwerfen sollen, anstatt zu kuschen, als sie den Abbruch eines Teils des alten Mühlekerens und die Überbauung mit "Jumbochalets" bewilligte. Aber dies sind ja eben andere Geschichten, die teilweise in der Ausgangslage beschrieben wurden.

Ebenfalls kritisiert wurden wir, dass wir dieses Bauvorhaben nicht vorher beim Bauamt bekanntgegeben hätten. Dies muss allerdings bestritten werden, hatten wir doch vor der Baueingabe noch Fragen bezüglich der Auslegung der Artikel abgeklärt. Da die Stelle des Bausekretärs aber verwaist war, und der damalige Gemeindeschreiber Lieberherr diese Funktion noch interimweise ausübte, hatten wir mit ihm Kontakt. Da er aber nicht zu diesen Bauverhinderern und Neidern zählte, konnten sich letztere nicht rechtzeitig organisieren.

Als Entgegenkommen, aber nicht aus rechtlichen Gründen boten wir Hand zur Lösung, damit die Gemeindevertreter einen kleinen Teilerfolg auszuweisen hatten, der uns nicht weh tat. Wie Sie sehen werden, wurde diese Kulanz nachher weidlich ausgenutzt.

Aufgrund einer privaten Besprechung mit dem Gemeinderat und Baupräsidenten F. Bossart vom 19.02.97 (Beilage 46) habe ich erfahren, dass seine Einsprache vom Gemeinderat nicht mit einer Verfügung gemäss Baugesetz Art. 86, Abs. 2 erledigt wurde. Auch habe ich nie erfahren, dass der Gemeinderat oder allenfalls die Baukommission bzw. die Bauverwaltung mit den Einsprechern verhandelte. Wir haben auf alle Fälle nie den Kontakt zu den Einsprechern gesucht.

Sie können nun behaupten, dass damals alles ganz korrekt abgelaufen sei. Natürlich haben Sie dabei fast recht. Aber so sagen Sie uns doch auch, warum sich eine Behörde so vehement gegen ein Projekt wehrt, einem Dinge vorwirft, die sie Jahre vorher einem andern Gesuchsteller hätte vorwerfen sollen, dies aber nicht tat?

- Fragen:
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
  - Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 2. Direktzugänge ab Strasse zu den Hauszugängen Mühlebachstrasse 33 + 35:

Im Bauprojekt hatten wir parallel zur Mühlebachstrasse 33 und 35 eine Gartenrabatte und anschliessend ein interner Verbindungsweg projiziert (Beilage 7). Die Rabatte war ursprünglich nur bei der Garageneinfahrt unterbrochen und endete bei den Parkplätzen. Da Besucher und auch die Bewohner sowie regelmässig der Postbote vielfach die Autos an der Mühlebachstrasse abstellten und direkt über die Rabatte hinweg zum Haupteingang marschierten, trampelten sie die Pflanzen nieder, weshalb die Eigentümerschaften im Frühjahr 91 beschlossen, diese zu unterbrechen und mit Verbundsteinen (je ca. 1 m<sup>2</sup>) zu belegen.

Im Jahre 1990 begann die Gemeinde Flawil massive Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu bauen, die schlussendlich allesamt wieder aufgehoben wurden. So wurden nachher entlang der Mühlebachstrasse Parkplätze geplant, weshalb wir um eine Stellungnahme gebeten wurden.

In unserer Antwort vom 27.06.91 (Beilage 8 + 9) haben wir die ursprünglich durchgehenden Parkfelder im Bereich der Hauptzugänge unterbrochen.

Postwendend aber forderte uns der Chef Bauamt, N. Dörig mit Brief vom 12.07.91 (Beilage 10) auf, *diese widerrechtlich erstellten Direktzugänge innert Monatsfrist zu entfernen.*

Einmal mehr waren wir entgegenkommend, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Nach einem Augenschein, zu dem sich nicht weniger als sechs Personen (Gemeindeammann Isenring, Chef Bauamt Dörig, Bausekretär Angehrn, Miteigentümerin Frau Zwingli, Eigentümer W. Brunner und der Architekt) bemühen mussten, wurde beschlossen, dass ein Baugesuch eingereicht werde. An der Sitzung vom 27.08.91 erteilte die Baukommission die entsprechende Bewilligung für die *"geringfügigen Änderungen"* (Beilage 11).

Wissen muss man aber auch, dass für diese Änderung überhaupt keine Bewilligung nötig gewesen wäre! Dies können Sie sich selbst in der damals gültigen Bauordnung 73, Art. 61 und im Baugesetz, Art. 78 versichern.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass dieses Baugesuch nicht von den Grundeigentümern unterzeichnet worden war und es trotzdem bewilligt wurde, im Gegensatz zum Kapitel 4.

Zu berücksichtigen gilt, dass die selbe Baukommission in der gleichen Zeit die Stützmauer Kerbelring tolerierte (siehe Kapitel 6), obwohl sie damals ganz klar wusste, dass sie nicht richtig handelte, hier aber jemanden schikanierte.

Auch hier können Sie behaupten, dass diese Angelegenheit eine vernachlässigbare Grösse darstelle. Wenn dieser Fall isoliert betrachtet wird und ein Einzelfall bliebe, so gäbe ich Ihnen Recht, nicht aber hier, wo er sich bereits in eine Chronologie einreicht und zur Konstanten wird.

- Fragen:
- War die Aufforderung vom Chef Bauamt vom 12.7.91 betreffend Entfernung der Direktzugänge willkürlich?
  - War die Verlangung eines Baugesuches für diese Änderung rechtmässig?
  - Kann in derselben Zeit ein so unterschiedliches Entscheidungsmass der Baukommission überhaupt begründet werden?
  - Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
  - Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

### 3. Schlussabnahme der Überbauung Mühlebachstrasse 33 + 35:

Die ersten Wohnungen an der Mühlebachstrasse 33 + 35 waren bereits im Oktober 1990 bezogen worden. Die Umgebung wurde im Frühjahr 1991 fertiggestellt.

Eines Tages *im Sommer 1991* hatte ich telefonisch Kontakt mit dem Bausekretär Angehrn. Er machte mich darauf aufmerksam, dass die Schlussabnahme noch durchzuführen wäre. Da ich gleichentags noch in Flawil war, beschlossen wir, diese Mitte Nachmittag durchzuführen. Der Bausekretär vermerkte in seine Pläne verschiedene Dinge, die geändert bzw. weggelassen worden sind. Ich konnte ihm zuschauen, wie er auf seinen Knien mit einem Bleistift schrieb. Eine schriftliche Bestätigung der Schlussabnahme habe ich nie erhalten und auch nie verlangt, da das Verhältnis zu ihm recht gut war, denn er war erst per 01.02.89 im Amt, hatte also bis anhin nicht gegen mich Hand angelegt, auch hatte er mir hin und wieder bestätigt, dass ich einen "Spezialabrieb" erhalten hätte.

An welchem Tag diese Abnahme genau statt fand, kann ich leider nicht mehr sagen, denn ich habe eine Eigenart, dass ich die kurzfristigen Termine des gleichen Tages nicht in meine Agenda einschreibe und ausgerechnet diesen auch nicht. Sicher ist auf alle Fälle, dass sie im Sommer 91 durchgeführt wurde.

In der Angelegenheit der Besucherparkplätze (siehe 4. Kapitel) geht hervor, dass ich am 18.11.93 Einsicht in die behördlichen Bauprojektpläne genommen habe. Mit Schrecken musste ich damals feststellen, dass das Datum nicht der Schlussabnahme darauf stand, sondern das der Rohbauabnahme vom 02.04.90, einem Montag, unmittelbar nach meinem WK. Leider habe ich nie eine schriftliche Abnahme erhalten und auch nie gefordert.

Angesichts des bereits beschriebenen Verhältnis mit dem Bausekretär Angehrn vertrete ich die Auffassung, dass er bei der Schlussabnahme weder vorsätzlich noch versehentlich ein anderes Datum aufgeführt hat, sondern nachträglich, denn zum Zeitpunkt der Rohbauabnahme gingen wir nur kurz durch den Bau. Herrn Angehrn ging es bei der Rohbauabnahme mehr darum, sich auf der Baustelle umzusehen anstatt zu kontrollieren. Die Dachaufbauten, die im Sommer 91 in den Plänen durchgestrichen wurden, waren zu diesem Zeitpunkt auch noch in Arbeit, weshalb am 02.04.90 diese nicht für nicht erstellt abgetan werden konnten.

Ich behaupte sogar, dass Bausekretär Angehrn diese Abnahmepläne nicht von sich aus verändert hat, sondern im Auftrag einer Person. Wer es gewesen sein könnte, kann nur vermutet werden.

Wenn Sie wirklich den Willen haben, Klarheit in diesem Fall zuschaffen, so sollten Sie auf alle Fälle noch Spuren finden, die meine Hypothese zumindest teilweise bestätigen.

- Fragen:
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
  - Welche Spuren können von meiner Hypothese noch rekonstruiert werden?
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
  - Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

#### 4. Besucherparkplätze Mühlebachstrasse 33:

Die Bewilligung für die Umgebungsgestaltung holten wir erst im August 1990 ein. Zur Prüfung eingereicht wurden der Architekten-Ausführungsplan Umgebung (Beilage 7) und der Pflanzplan der Firma Biorana. Ausser den kopierten Planköpfen mit Unterschrift erhielten wir keine weiteren schriftlichen Auflagen.

In der allgemeinen Baubewilligung vom 18.04.89 (Beilage 12) geht aus Kapitel Situation/Umgebung hervor, dass

*die im Situationsplan und im Baugesuch angegebenen Masse und Abstände verbindlich sind.*

Weder in den Bauprojektplänen vom 23.03.89 noch im Umgebungsplan vom 15.08.90 haben wir je die Aussenparkplätze mit Massen und Abständen definiert. Zudem haben wir aus freien Stücken vor den effektiven Parkplätzen noch einen Kiesplatz (kein Trottoir oder Durchgang) ausgeschieden, denn wir hätten diese sogar bis an die Mühlebachstrasse führen können.

##### 4.1 Die Rüge:

Im Herbst 1992 reklamierte Nachbar Gallus Steiner, ehemaliger Präsident der CVP, Mittl. Botsberg 56, Flawil, Tel. 071 393 48 45, dass er bei der Einfahrt von seinem Zufahrtsweg in die Mühlebachstrasse zuwenig Sichtweite hätte, seit die Parkplätze an eben dieser Einmündung erstellt worden sind. Das Bauamt prüfte die Angelegenheit und kam wie der Architekt zum Schluss, dass die Sache in Ordnung wäre.

Der liebe CVP-Nachbar Steiner, dem mein Vater früher regelmässig und unentgeltlich die Jauchegrube auf seinem Grundstück leerte, liess aber nicht locker und fand scheinbar doch noch ein Haar in der Suppe. So behauptete er, dass die Parkflächen um 28 cm zu kurz erstellt sind. Nun muss man wissen, dass die gesamte Tiefe ab der Strasse immer noch 7.0 m beträgt bzw. gemessen hat!

Der damalige Baupräsident Hans Müller, CVP-Gemeinderat, Bauernsekretär und Möchtegern-Regierungsrat, Kronbergstrasse 7, Flawil, Telefon P 071 393 44 60, lud mich zusammen mit dem Bausekretär Angehrn, damals CVP-Vorstandmitglied, am 7.12.92 zu einem Augenschein ein. Er teilte mir die Angelegenheit mit und sagte, dass sie dies nicht akzeptieren könnten. Somit hat er als eine seiner letzten Amtshandlungen, sein Nachfolger, im Amt ab 01.01.93, ist CVP-Gemeinderat F. Bossart, noch absichtlich einen grossen Streit in Gang gesetzt.

Auch ich konnte dies nicht akzeptieren und forderte ihn auf, beim klagenden Nachbar zuerst Ordnung zu machen! Siehe Kapitel 5.

##### 4.2 Die Verfügung:

Tags darauf erhielt ich ein Schreiben vom Bauamt (Beilage 13), dass die Parkplätze um 28 cm plus ca. 50 cm zu verlängern wären bzw. die Hecke zu versetzen.

Die Bauverwaltung erlässt am 25.6.93 eine Verfügung (Beilage 14), dass die Parkplätze verlängert werden müssen. Darauf hin erhob ich am 6.7.93 Rekurs an die Baukommission (Beilage 15). Diese wies selbstverständlich meinen Rekurs am 8.9.93 (Beilage 16) ab, denn die Angelegenheit war zu gut abgesprochen. Unterzeichnet hat Baupräsident F. Bossart, der bereits im Jahre 1989 Einsprache gegen das gesamte Bauvorhaben gemacht hatte und deswegen befangen gewesen wäre. Darauf erhob ich am 27.9.93 (Beilage 17) wiederum Rekurs an den Gemeinderat. Leider hat mein Lehrling den Brief erst am Folgetag abgegeben anstatt noch am selben Tag, weshalb der Gemeinderat am 19.10.93 (Beilage 18) nicht darauf eintreten wollte. Daraufhin stellte ich am 21.10.93 ein Wiedererwägungsgesuch (Beilage 19). Selbstverständlich tritt der Gemeinderat am 2.11.93 (Beilage 20) wiederum nicht darauf ein, denn die verantwortlichen Exponenten wussten sich schon in Szene zu setzen. Schlussendlich war dieser Faupax ein willkommener Anlass, das anvisierte Ziel zu erreichen.

Mit Schreiben vom 11.01.94 droht der Gemeinderat die Ersatzvornahme an (Beilage 21). Darin wird folgendermassen argumentiert:

*... Der Abbruch kann unterbleiben, wenn die Abweichung vom erlaubten nur unbedeutend ist oder der Abbruch im öffentlichen Interesse liegt. Auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann sich auch der Bauherr berufen. Er muss es aber in Kauf nehmen, dass die Behörde aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erhöhtes Gewicht beimisst und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenen Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ersatzvornahme findet das Recht, das während des Baus in Kraft war, Anwendung. Die Instandstellung ist verhältnismässig, ...*

Dagegen erhebe ich am 17.01.94 Rekurs an das Baudepartement.

Ein Baugesuch (Beilage 22) wird ausgearbeitet, um die Parkplätze so bewilligen zu lassen wie sie sind, denn sie verstossen nicht gegen das Gesetz. Gleichzeitig vereinbare ich ein Gespräch mit Gemeindeammann Isenring, (obwohl FdP-Mitglied, wurde er jedoch bei seiner letzten Wahl 1991 von der CVP gewählt, da ihn die FdP wegen Ungenügen nicht mehr aufstellen wollte - er ist auch noch Rotary-Mitglied und war sogar Grossratspräsident) auf den 17.1.94 (Beilage 23), an dem auch Gemeinderatsschreiber R. Hardegger (CVP-Sympathisant) teilnimmt. Sogar der Gemeindeschreiber lässt sich noch in den Niederungen vor den Karren spannen, indem er vor der Besprechung eigenhändig und "amtlich" noch das Mass überprüft hat. Dass er aber nicht in der Lage war, die Nase in den Plan zu halten und zu merken, dass der Platz von der Strasse bis zur Hecke bewilligt ist, trägt ihm der Vorwurf der Gehilfenschaft ein.

Das Baugesuch wird entgegengenommen. Siehe dazu meine Aktennotiz vom 18.1.94, das Korrekturschreiben des Gemeindeammann vom 24.1.94 (Beilage 24) und meine Antwort dazu vom 1.2.94 (Beilage 25). Zusätzlich schreiben beide Parteien am 15.2.94 (Beilage 26 + 27) noch gegenseitig.

Unter anderem teilt er mir am 15.02.94 mit, dass

*es besser ist, auf weitere Schriftlichkeiten zu verzichten und für Ihre Parkplätze eine saubere Lösung zu finden. Dafür werde ich mich in der Baukommission, ohne Ressentiments, einsetzen.*

Mit Begleitzettel vom 21.1.94 (Beilage 28) erhalte ich das Baugesuch wieder zurück und der Aufforderung, dass alle Papiere vom Grundeigentümer zu unterzeichnen sind. Ebenfalls wird die farbliche Darstellung in Frage gestellt und mir unterstellt, die Baukommission hereinzulegen. Siehe dazu die Aktennotiz vom 25.1.94 (Beilage 29) mit Bausekretär Bischof. Aus diesem Gespräch geht eindeutig hervor, dass die Baukommission oder einzelne einflussreiche Personen auf Biegen und Brechen die Plätze verlängert haben wollen. Das Gesuch wird vom Eigentümer unterzeichnet und wieder eingereicht. Es wird aber nicht darauf eingetreten und am 03.05.94 (Beilage 30) erhalte ich die Akten unbehandelt zurück. Somit hat man einem das Recht verweigert und der CVP-gewählte FdP-Gemeindeammann Isenring hat sich, wie am 15.2.94 angekündigt, eben ohne Ressentiments für eine saubere Lösung eingesetzt! Dass er keine Ressentiments hat, wird auch in Kapitel 7 ersichtlich.

Am 11.01.94 beschliesst der Gemeinderat, dass die Parkplätze bis am 10.2.94 verlängert werden müssen und droht gleichzeitig die Ersatzvornahme (Beilage 21) an. Dass der Gemeinderat die Angelegenheit aufgreift, bedeutet, dass nicht nur der Baupräsident oder ein normaler Gemeinderat dahinter steckt, sondern der Gemeindeammann höchst persönlich.

Mit Schreiben vom 17.01.94 erhebe ich Rekurs dagegen und verlange aufschiebende Wirkung, bis das Baugesuch behandelt ist. Am 23.02.94 folgt der materielle Teil. Aufgrund eines Telefongespräches vom 22.03.94 mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Kanton muss ich entnehmen, dass ich bei dieser Instanz keine Chance habe, denn nicht umsonst wird einem gesagt, dass die Angelegenheit pressiere, denn bis Ende April müsse die Hecke versetzt sein! Die Meinung ist gemacht, bevor die Akten studiert werden. Das war der Grund meines Rekursrückzuges vom 22.03.94, denn damit konnte ich mir die Fr. 800.00 Kautions sichern. Die Abnahme der Versetzung fand stillschweigend statt.

Obwohl ich bereits damals wusste, dass mir Unrecht geschehen war, machte ich gute Miene zum bösen Spiel. So streute ich mir Asche auf's Haupt und teilte am 22.03.94 (Beilage 31) dem Gemeinderat mit, dass es künftig sollte möglich sein, effektive Probleme gemeinsam und konstruktiv anzugehen. Was er daraus gemacht hat, ist mehr als nur ein Tritt in den Hintern, das können Sie aus dem Dossier selbst entnehmen. Obwohl ich später verschiedentlich wieder versuchte die Angelegenheit zu regeln - selbstverständlich nicht als Untergebener sondern als Gleichberechtigter -, scheiterten die Versuche am Willen der Behörden. Man wollte keine Fehler eingestehen und will noch immer auf dem hohen Bock sitzen!

Der Versetzungszwang war eine reine willkürliche und behördliche Nötigung!

#### 4.3 Das spätere Baugesuch:

Nachdem auf Aufforderung der Baukommission meine Ausführungen vom Gemeinderat am 05.08.98 vollständig bestritten wurden, wurde ich gezwungen, Fakten zu schaffen.

So stellte ich am 26.08.98 ein fiktives Baugesuch, um die Parkplätze um das doppelte Mass zurückzusetzen. Als Vorwand gab ich einen Streugutbehälter an. Für letzteres war kein Baugesuch nötig, wohl aber für die Parkplatzveränderung.

Das Bauvorhaben wurde öffentlich publiziert. Von einem Nachbar habe ich erfahren müssen, dass derselbe Nachbar Steiner, der ehemalige CVP-Präsident, welcher bereits gegen diese Parkplätze opponiert hatte, die Nachbarschaft aufhetzte, Einsprache gegen das Bauvorhaben zu machen. Leider ohne Erfolg.

Erstaunt musste ich die Baubewilligung vom 03.11.98 (Beilage 32 + 33) zur Kenntnis nehmen. Darin wurde die Rückversetzung um das doppelte Mass, als die Parkplätze hatten behördlich verlängert werden müssen, bewilligt. Nicht zu vernachlässigen ist die Besetzung der Baukommission bei diesem Geschäft: Die Stimmenmehrheit unter demselben Baupräsidenten ist immer noch dieselbe wie damals im Jahre 1993/94!

An dem Geschäft nahmen folgende Gemeinderäte an beiden Entscheiden teil: Felix Bossart, Baupräsident und CVP-Gemeinderat und mein ehemaliger Turnkollege Peter Hartmann als SP-Gemeinderat (und soeben gewählter Kantonsrat). Von Befangenheit dieser an beiden Veranstaltungen beteiligten Personen keine Spur.

Und wie hatte der Gemeinderat bei seiner Ersatzandrohung vom 11.01.94 (Beilage 21) noch argumentiert?

*... Der Abbruch kann unterbleiben, wenn die Abweichung vom erlaubten nur unbedeutend ist oder der Abbruch im öffentlichen Interesse liegt. Auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann sich auch der Bauherr berufen. Er muss es aber in Kauf nehmen, dass die Behörde aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erhöhtes Gewicht beimisst und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenen Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ersatzvornahme findet das Recht, das während des Baus in Kraft war, Anwendung. Die Instandstellung ist verhältnismässig, ...*

Interessant wie sich das Recht wandelt, obwohl in der Zwischenzeit das Gesetz diesbezüglich nicht geändert wurde! Wie ist das möglich? Liegt hier nicht Amtsmissbrauch vor?

Allerdings hat die Baukommission für diese Beweiserstellung Fr. 315.00 in Rechnung gestellt. Mein diesbezügliches Wiedererwägungsgesuch vom 11.11.98 (Beilage 34) an die Baukommission wurde am 23.11.98 (Beilage 35) abgelehnt. Ebenfalls mein Rekurs vom 24.11.98 (Beilage 36) an den Gemeinderat wurde am 09.02.99 (Beilage 37) abgelehnt.

Aus der Zeitung konnte man dann entnehmen, dass der Gemeinderat zwei Rekurse gebodigt hatte! So hat er sich wieder selbst gerühmt, ohne den blamablen Hintergrund zu lüften!

Mit dem Rekurs an den Gemeinderat hatte ich ebenfalls noch verschiedene Fragen, vom 24.11.98 (Beilage 38), an den Gemeinderat gestellt, warum dies und jenes habe geschehen können. Leider hat er diese Fragen nie beantwortet und versteckt sich hinter der Antwort vom 05.08.98 (Beilage 47)

Anzumerken ist, dass der liebe CVP-Nachbar Gallus Steiner versucht unseren Mietern an der Mühlebachstrasse 33 das Leben schwer zu machen. So ergreift er ehrgeizig jede nur erdenkliche Gelegenheit, jeden sofort anzuzeigen, der ausserhalb der markierten Parkfelder parkiert. Aber auch der liebe CVP-Nachbar Walter Baumberger (siehe Kapitel 1) versucht unseren Mietern zu befehlen, was sie in ihrem zur Mietsache gehörenden Garten zu tun haben!

Beweis: Heutige und ehemalige Mieterschaft.

#### 4.4 Die vorläufig letzte Abnahme:

Am 10.12.99 stellte der Beschwerdeführer dem Bausekretär Bosshard telefonisch das Begehren, die verschobenen Parkplätze abzunehmen und schriftlich zu protokollieren. Dieser teilte präzise mit, dass dafür der Bauamtsmitarbeiter Schildknecht zuständig sei, er aber zur Zeit abwesend wäre. Er werde es ihm aber mitteilen.

Eine Woche später meldete sich Herr Schildknecht tatsächlich telefonisch und erkundigte sich über das Begehren. Er nahm dies entgegen und äusserte sich nur, dass er zuerst die Akten studieren müsse.

Am 19.01.00 war er scheinbar immer noch am Akten studieren, denn beim Beschwerdeführer ist bis zu diesem Datum keine schriftliche Abnahme eingegangen. Gleichentags begehrte der Beschwerdeführer bei der Baukommission, dass die schriftliche Abnahme bis 03.02.00 erfolgen müsse.

Am 1.2.00 trifft die Abnahmebestätigung, datiert vom 28.01.00 dann endlich ein. So muss davon ausgegangen werden, dass erstens die gemeinderätlichen Vertreter in der Baukommission je länger je mehr Bedenken über ihr eigenes Tun und über ihre Zukunft haben und zweitens, dass einzelne Angestellte des Bauamtes einer gehörigen Prüfung unterzogen werden müssen, die allzu stark im Kielwasser der in allen Wässern Gewaschenen fahren.

- Fragen:
- War die behördliche Anordnung, die Hecke zu versetzen, tatsächlich begründet und nicht willkürlich?
  - War der Baupräsident Bossart sowie der Gemeinderat Hartmann nicht wiederholt befangen an diesen Baukommissionsentscheiden?
  - Wurde das angenommene Baugesuch vom 17.1.94 nicht unter willkürlichen und unterstellenden Gründen zurückgewiesen?
  - Hat der Gemeindeammann Isenring nicht entgegen seinen Beteuerungen genau das Gegenteil gemacht und hat er die Aggression, wenn nicht geschürt, so zumindest toleriert?
  - Wie ist es möglich, dass zwei Mitglieder der Baukommission, die am 8.9.93 und am 3.11.98 teil nahmen und in beiden Sitzungen die Stimmenmehrheit inne hatten, entgegen ihrer früheren Anordnung bewilligten, die Hecke um das doppelte Mass zurückzuverlegen?
  - Ist die Protokollführung vollständig und lückenlos oder muss aufgrund der Lücken und Unvollständigheiten Vorsätzlichkeit angenommen werden?
  - Warum sind die Mitglieder der Baukommission anlässlich der Behandlung des Rekurses im Gemeinderat nicht in den Ausstand treten?
  - Warum war es möglich, dass eine Behörde in Sachen Parkplätze einen Eigentümer nötigen konnte?
  - Welche Gegenleistungen erhielten die helfenden Räte der mehrheitlich unbeschuldigten Parteien für ihre Hilfestellung?
  - Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
  - Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 5. Anzeige wegen baulicher Missstände auf Parzelle 56:

Wie in Kapitel 4 beschrieben, reklamierte Nachbar Steiner, der ehemalige CVP-Präsident wegen der Parkplätze wiederholt. Da auf seiner Liegenschaft nicht alles zum Besten bestellt ist, rügte ich am 02.02.93 (Schreiben bei mir nicht mehr vorhanden) verschiedene Missstände beim klagenden Nachbar Steiner. Ganz offensichtlich war eine Verletzung des Strassengesetzes.

Mit Schreiben vom 24.02.93 (Beilage 39) erhielt ich von der Baukommission Antwort. Die Missstände werden entgegen dem Gesetz akzeptiert und sogar behauptet, dass dies nicht anwendbar sei. In der Baukommission sind der CVP-Gemeinderat Felix Bossart als Baupräsident, der von der CVP gewählte FdP-Gemeindeammann Bruno Isenring, der CVP-Gemeinderat Andreas Winiger und der SP-Gemeinderat und ehemaliger Turnkollege Peter Hartmann. Zudem war natürlich noch der Bausekretär/Chef Bauamt und CVP-Vorstandmitglied Urs Angehrn anwesend.

Interessant ist sodann auch das Attachement, der Protokollauszug der BK-Sitzung vom 02.02.93 (Beilage 39). So steht nebst dem Titel und den Informationsbeilagen nichts darin. Erst wenn man aus erster Hand von den näheren Geschäfte in dieser Behörde und Verwaltung Kenntnis hat, so weiss man, dass auch hier die Karten gezinkt wurden.

Interessant ist auch, dass der betroffene Grundeigentümer, Gallus Steiner, ehemaliger CVP-Präsident eine Kopie dieses Schreiben erhalten hat. Es scheint, dass man ihm nicht zu Nahe treten durfte, weil er noch einflussreichere Personen im Rücken hat.

Anlässlich der privaten Besprechung mit dem Gemeinderat und Baupräsidenten F. Bossart vom 19.02.97 hat er mir unter vier Augen unverfrohen eröffnet, dass man damals bewusst einem andern geholfen hatte. Leider bestreitet er es unter Zeugen vehement, dies je gesagt zu haben. Trotzdem kann es aufgrund der Geschichte nicht mehr bestritten werden.

Wegen dieser Aussage habe ich diesen Fall, nachdem das Baugesuch EFH Niemann bewilligt war, wieder aufgerollt. Im Wiedererwägungsantrag auf den Entscheid der BK vom 02.02.93, datiert vom 27.10.97 (Beilage 40) habe ich eben gerade diese Aussage aufgeführt. Nach langem Schweigen wurde ich vom Baupräsidenten widerwillig zu einer ausserordentlichen Baukommissionssitzung eingeladen. Anlässlich dieser Sitzung vom 26.01.98 (Beilage 41 + 42), urteilte zuerst des Baupräsidenten F. Bossart Privatanwalt, Rechtsanwalt Kühne, CVP-Mitglied und Kirchenpräsident im Auftrag der Baukommission über diese Missstände. Endlich rang man sich dazu durch, festzuhalten, dass das Strassengesetz trotzdem anwendbar sei, auch wenn es formell nicht die Baukommission war, sondern nur deren Beauftragter. Um diese Aussage trotzdem noch abzuschwächen, wurden noch zahlreiche wenn und aber angefügt, die aber völlig deplatziert waren. Zudem behauptete man, dass irrtümlich beschlossen worden sei, dass das Strassengesetz nicht anwendbar sei. Soviel Irrtum kann selbst in einer Behörde nicht vorkommen!

Erstaunen muss aber, obwohl die Behörde jährlich viel Geld für Inserate betreffend das Publizieren "Zurückschneiden der Pflanzen entlang von Wegen und Strassen" ausgibt, bisher noch immer nichts unternommen hat, obwohl ich verschiedentlich Reklamationen genau wegen dieser beschriebenen Angelegenheit gehört hatte.

Auch auf der Nachbarparzelle Nr. 2513, des CVP-Sympathisanten Kurt Hättenschwiler ist das Strassengesetz im Süden und Norden nicht eingehalten. So stehen auf der Südseite gegen 4 bis 5 Meter hohe, nicht standortgerechte Thujahecken unmittelbar am Strassenrand. Desgleichen am Nordrand gegen den Weg zur Parzelle Nr. 56. Auch hier wissen die zuständigen Parteifreunde, wie es steht, nur getraut sich keiner auch nur die leiseste Kritik zu äussern, ganz geschweige, das Recht zu verlangen. Deshalb müssen sie ihre Macht bei der übrigen Bevölkerung missbrauchen.

- Fragen:
- Warum konnte die Baukommission am 24.02.93 den vorsätzlichen Beschluss fassen, dass das Strassengesetz nicht anwendbar sei?
  - Ist die Protokollführung vom 24.02.93 vollständig und lückenlos oder muss aufgrund der Lücken und Unvollständigheiten Vorsätzlichkeit angenommen werden?
  - Weshalb kann im Protokoll vom 02.02.93 unter Informationsbeilagen ein Beschluss stehen?
  - Weshalb wird im Beschluss gefragt, ob eine Baubewilligung und eine Grundbuch-Anmerkungen vorhanden sind?

- Warum unterlässt die Baukommission keine Verfügung, obwohl sie Kenntnis hat von wiederholt gerügten Missständen?
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 6. Bollensteinstützmauer Kerbelring:

Im Jahre 1991 wurde die Überbauung Kerbelring - angrenzend an den Mittleren Botsbergweg - durch ein örtliches Handwerkerkonsortium erstellt. Mit den Umgebungsarbeiten wird ebenfalls eine Bollensteinstützmauer mit einer Kronenhöhe von gegen 3 m erstellt. Die Stützmauer ist nicht bewilligt, denn in einem Projektplanausschnitt habe ich eine sehr lange, steile Böschung vom Mittleren Botsbergweg aus eingezeichnet gesehen. Ein Nachbar reklamiert gegen die in Arbeit begriffene Bollensteinstützmauer. In der Folge nimmt die BK einen Augenschein. Darauf müssen 1-2 Schichten Steine entfernt werden. Mit Brief vom 21.06.91 (Beilage 43) teilt das Bausekretariat mit, dass diese Bollensteinstützmauer toleriert werde. Liest man diesen Brief (keine Bewilligung), so kann man daraus sehr gut entnehmen, dass die Behörde die Tragweite erkannt hat, weshalb sie unzweideutig mahnt, dass sie in weitem Fällen nicht mehr so kulant sein könne. Zudem behauptet die BK, entgegen der alten und neuen Bauordnung, dass diese Stützmauer nicht bewilligungspflichtig sei (Grenzfall). So heisst es in der Bauordnung in

*Art. 61 Bewilligungspflicht*

*Bewilligungspflichtig sind insbesondere:*

- f) *Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,2 Metern Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,8 Meter Höhe längs Grundstücksgrenzen;*

Beim Mittleren Botsbergweg handelt es sich um eine Gemeindestrasse 3. Klasse, weshalb ab einer Höhe von 1.2 m ein Baugesuch eingereicht werden muss!

Auch wenn im Strassengesetz die Stützmauern nicht explizit erwähnt sind, so haben die Abstände sinngemäss wie die Einfriedungen zu gelten, geht es doch darum, die Übersichtsverhältnisse zu bewahren. Damit gelangt Art. 104, Buchstabe d des Strassengesetzes zur Anwendung:

*Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:*

- d) *Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.*

Damit aber noch nicht genug, denn in der hohen Mauer wurden zwischen die Bollensteine Pflanzen und Sträucher gepflanzt, was heisst, dass der bereits unterschrittene Abstand zusätzlich noch unterschritten wird, denn die Pflanzen haben ebenfalls einen Abstand einzuhalten. Somit gilt auch noch Art. 104, Buchstabe c des Strassengesetzes:

*Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:*

- c) *Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;*

### 6.1 Der Abstand:

Im Jahre 1992 hatten wir (mein Vater und der Schreibende) den Eindruck, dass diese Bollensteinstützmauer entgegen dem Gesetz zu nahe an den Mittleren Botsbergweg gestellt wurde. Darauf beauftragten wir den Geometer, dies zu prüfen. Widerwillig fügte er sich. Mit Begleitzettel vom 04.11.92 erhielt ich eine Situation mit eingetragenen Aufnahmepunkten.

Der Geometer hat mir die entsprechenden Koordinaten der Aufnahmen am 30.11.92 übermittelt. Da ich damals noch kein eigenes CAD-System hatte, versuchte ich diese Punkte eigenhändig in eine vergrösserte Situation zu übertragen. Infolge von zeichnerischen und vergrößerungstechnischen Toleranzen war das Resultat zu unsicher.

Erst nachdem ich ein CAD-System installiert hatte, überprüfte ich die Punkte des Geometers auf der EDV-Situation. Daraus resultierte Plan Nr. 140.951 vom 16.01.98 (Beilage 44). Da kann entnommen werden, dass die Stützmauer bis zu 35 cm in der Fahrbahn steht! Dabei ist der Strassenabstand der Mauer und der der Pflanzen noch nicht berücksichtigt!

Aufgrund der liederlichen Antwort des Gemeinderates vom 05.08.98 (Beilage 45) auf meine, von der Baukommission angeforderten Eingabe vom 30.04.98 (Beilage 46) und vom 23.06.98 (Beilage 47) erstatte ich am 19.08.98 Anzeige (Beilage 48), dass für diese Stützmauer ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müsse.

Die Antwort der Baukommission vom 03.11.98 (Beilage 49) ist im genau gleichen Stil abgefasst wie die seinerzeitige Tolerierung vom 21.06.91 (Beilage 43). Mit Schreiben vom 24.11.98 erhebe ich Rekurs (Beilage 50).

Bei der Situation vom 04.11.92, ergänzt durch einen Querschnitt und einer Tabelle (Beilage 51) fällt markant auf, dass der dargestellte Grünstreifen massiv beschönigt wurde. Mit Brief vom 11.11.98 (Beilage 52) ersuchte ich den amtlichen Geometer um Auskunft, ob ein Vertreter dieser Firma diese Ergänzung vorgenommen haben könnte und auch ob die Schrift zu einem ihrer Mitarbeiter passe. Die Antwort vom 12.11.98 (Beilage 53) ist eindeutig ausgefallen. Diese Ergänzungen wurden nicht durch einen Mitarbeiter des Geometers erstellt. Es liegt ja auch auf der Hand, denn dieser würde ja kaum eine abgestempelte Plankopie der Gemeinde verlangen, sondern diese Ergänzungen direkt in sein Original eintragen.

Parallel zum Rekurs an den Gemeinderat stellte ich ihm am 24.11.98 verschiedene Fragen betreffend dieser falschen Planergänzung (Beilage 54 + 55).

Der Rekurs wurde am 09.02.99 vom Gemeinderat (Beilage 56) so geringschätzig wie alles bisherige abgewiesen. Die Antwort betreffend Planergänzung ist bis heute noch nicht eingetroffen.

## 6.2 Die neue Stützmauer:

Kein Wunder, dass die Baukommission verlangt, dass der künftige Einlenker des auszubauenden Mittl. Botsbergweges nicht zentrisch auf den alten Weg zu setzen ist, sondern den Garten unangetastet lassen und die Strasse ganz nach Westen versetzt haben will. Just ist man aber wieder genau gleich weit wie vor Jahren.

Interessant ist festzustellen, dass genau auf dieser Liegenschaft im Rahmen des Wohnzimmerausbau diesen Winter ebenfalls eine Bollenstein-Stützmauer hart an die Fahrbahn errichtet worden ist. Leider entsprechen die Höhen wieder nicht dem Gesetz und es ist davon auszugehen, dass die Abnahme bereits willig erfolgt ist. Absehbar ist aber schon heute, dass diese Stützmauer in wenigen Monaten mit Sträuchern und dgl. begrünt werden wird, damit diese wiederum in den Strassenraum ragen und ein Verkehrshindernis bilden.

Auf alle Fälle muss von der Baukommission wieder jemand geschützt werden, ansonsten würde sie nicht verlangen, die Strasse aus dem Garten zu nehmen und die Stützmauer überhoch tolerieren.

- Fragen:
- War sich die Baukommission nicht bereits im Jahre 1991 voll bewusst, als sie die Stützmauer tolerierte, dass sie gegen das Recht versties?
  - Warum konnte die Baukommission in derselben Zeit so unterschiedliche Massstäbe in der Anwendung des Rechtes praktizieren?
  - Ist die Protokollführung vom 24.02.93 vollständig und lückenlos oder muss aufgrund der Lücken und Unvollständigkeiten Vorsätzlichkeit angenommen werden?
  - Warum erfolgte die nicht korrekte Wiedergabe der tatsächlichen Situation mit dem falschen Querschnitt auf der Situation vom 04.11.92 und damit die absichtliche Täuschung der Geschädigten?

- Wer hat diese Situation erstellt?
- Warum erfolgte die Beantwortung der Fragen vom 24.11.98 zur Planergänzung durch den Gemeinderat bis heute noch nicht?
- Der Gemeinderat ist aufzufordern, die noch nicht beantworteten Fragen vom 24.11.98 betreffend falscher Planergänzung zu beantworten.
- Welche Gegenleistungen erhielten die helfenden Räte der mehrheitlich unbeschuldigten Parteien für ihre Hilfestellung?
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 7. EFH Niemann, Mittlerer Botsberg:

### 7.1 Das Baugesuch:

Am 04.11.96 habe ich das genannte Baugesuch (Beilage 57) der Gemeinde übergeben. Das Projekt war vollständig, weshalb es auch bereits am 06.11.96 publiziert wurde (Beilage 58). Trotzdem erhalte ich am 22.11.96 ein Schreiben der Baukommission (Beilage 59), worin verschiedene Punkte beanstandet werden und behauptet wird, dass das Gesuch unvollständig sei. In der Baukommission waren folgende Herren vertreten: Baupräsident Felix Bossart, CVP-Gemeinderat, der letztmals von der CVP gewählte FdP-Gemeindeammann und Rotary-Mitglied Bruno Isenring, CVP-Gemeinderat Andreas Winiger, SP-Gemeinderat und ehemaliger Turnkollege Peter Hartmann, Bausekretär Urs Angehrn als CVP-Vorstandmitglied sowie der Chef Bauamt.

Mit Brief vom 02.12.96 (Beilage 60) nehme ich gehörig Stellung. Dieser wird am 15.01.97 durch das Hochbauamt beantwortet (Beilage 61). Fast alle dieser Vorwürfe haben sich plötzlich in Luft aufgelöst und dies, obwohl am ganzen Projekt kein einziger Strich verändert wurde! Zurück bleibt noch die revidierte Ausnützungsziffer, die auch in die Baubewilligung Eingang findet, weil die Verwaltung nicht in der Lage ist, von sich aus zwei Zahlen zu dividieren und abzuschätzen, ob die Ausnützung unter oder überschritten ist. Für den Baubeginn wurde diese Auflage aber mit Wissen des Baupräsidenten ignoriert.

Zu erwähnen ist, dass wir beim Landverkauf bzw. EFH-Projekt bereits vorgesehen haben, den Mittleren Botsbergweg planerisch auszubauen, damit ev. in Zukunft auch das heute in der Landwirtschaftszone liegende Land erschlossen und bebaut werden könnte, denn der Nachbar Kurt Hättenschwiler, CVP-Sympathisant, prahlt bereits heute sehr selbstsicher, dass sein Boden bei der nächsten Zonenplanung bestimmt als Bauland ausgeschieden werde. Aber genau dieses wollte die Baukommission mit allen Mitteln verhindern. Da sie aber keine Argumente finden konnte, musste sie schlussendlich klein beigeben. Förderlich zu diesem Schritt war natürlich auch der Wechsel im Gemeinderat und vor allem des Gemeindeammanns.

Das sind seine in Kapitel 4.2 beschriebenen, nicht vorhandenen Ressentiments (Beilage 26 + 27).

Der Baupräsident und CVP-Gemeinderat Felix Bossart versuchte die Gunst der Stunde zu nutzen, über Nacht eine 180 Grad Kehrtwendung zu vollführen, um sich vom Saulus zum Paulus zu mausern, in der Hoffnung, dass er schlussendlich von fetten Elektroaufträgen profitieren könne, bzw. sogar den Anspruch stellen könne, das Bewilligungsverfahren beschleunigt zu haben. In diesem Punkt ist der Beschwerdeführer aber nicht so beweglich. Hätte es über's Jahresende keinen Wechsel im Gemeinderat gegeben, so hätte es mit grösster Sicherheit ein äusserst hartes und zähes Ringen um die Baubewilligung und um eine allfällige grundsätzliche Erschliessung gegeben. Aus Eigennutz hat er seine Macht einmal mehr ausgenutzt. Siehe dazu auch Kapitel 8.3.

Dass diese Geschäftspraktiken nicht alle Mitglieder in der Baukommission gutheissen und die Anführer sowie die aktiven Helfer nicht wollen, was sie im Schild führen, so werden die Entscheide

ausserhalb der offiziellen Sitzung entschieden. So war es auch möglich, dass es bei diesem Baugesuch in der BK-Sitzung zu einem Antrag und einer Abstimmung kam. Eine Diskussion wurde aber nicht geführt, ebenfalls war kein schriftlicher Antrag in Vernehmlassung ergangen, müsste sie doch auch vorhanden sein. Erstaunen muss auch, dass nicht einmal der im Dorf genannte "Giftzwerg", Peter Hartmann (den Namen hat er im Dorf erhalten, weil er immer kritisierte und selbst nicht allzu gross ist), der sonst immer kritische Fragen stellt und hinterfragt, stillschweigend mit machte. Dies bestätigt einmal mehr, dass es so gewesen sein muss. Vernehmen Sie die verschiedenen Mitglieder der damaligen Baukommission. Zumindest eine Person wird Ihnen dies bestätigen.

## 7.2 Der revidierte Kanalisations-Leitungskataster:

Es ist üblich, dass von den Bauvorhaben jeweils ein Revisionsplan erstellt wird. So auch bei diesem Bauvorhaben. Da die Bauherrschaft die Umgebungsarbeiten mit einem Gartenarchitekten ausführte, einigte man sich, dass dieser die Fertigstellung der Umgebung übernehme. Aus diesem Grund bereinigte ich den Kanalisationsprojektplan und reichte diesen am 02.03.99 ein.

Postwendend, am 16.03.99 wurde ich vom Bauamt aufgefordert, einen Ausführungsplan zuzustellen, worin sämtliche Schächte bis zur Mühlebachstrasse einzumassen sind (Beilage 62).

Da in der Zwischenzeit bewusst nichts unternommen wurde, erhielt ich am 02.08.99 abermals eine Aufforderung mit Frist bis 31.08.99.

Nach genauem Studium der Grundlagen kam ich zum Schluss, dass die Gemeinde nach Abwasserreglement, Art. 52 einen Anspruch auf einen bereinigten Ausführungsplan (Leitungskataster) hat. Da "nur" das revidierte Bauprojekt abgegeben wurde, waren die Unterlagen nicht ganz korrekt. Mit Schreiben vom 17.08.99 (Beilage 63) wurde dem Abwasserreglement Nachachtung verschafft, nicht aber den weiteren Wünschen des Bauamtes!

So wurde verlangt, alle Schächte bis zur Mühlebachstrasse einzumassen! Es ist interessant, dass nicht einmal diese Behörde ihre eigenen überspannten Forderungen erfüllt, denn der bereinigte Ausführungsplan (Leitungskataster) für den Kanalisationsteil, in den angeschlossen werden musste, enthielt diese Angaben ebenfalls nicht. Zudem kommt noch hinzu, dass Teile dieser von der Gemeinde erstellten Kanalisation hätte durch den Architekten noch eingemessen werden müssen, selbstverständlich in Fronarbeit.

Weiter kommt noch hinzu, dass nicht einmal die Technischen Betriebe Flawil ihre Schächte für die Werkleitungen wie Gas, Wasser und Elektro einmessen.

Ob nun hier in diesem Fall Absicht oder Unvermögen im Spiel ist, interessiert mich nicht mehr. Aufgrund der gemachten Erfahrungen empfinde ich, dass sich auch diese Episode in dieselbe Reihenfolge fügt, die immer noch dasselbe Ziel verfolgt wie in allen andern Fällen. Ob es nun Absicht oder Unvermögen war, in jedem Fall sind Konsequenzen nötig.

Vergleiche auch Kapitel 4.4, die vorläufig letzte Abnahme der Rückversetzung der Parkplätze.

- Fragen:
- Warum wurde die Baukommissionssitzung vom November 96 nicht ordentlich geführt, d.h. wurde ohne Diskussion beschlossen, obwohl vorgängig keine schriftliche Anträge zirkulierten?
  - Wer trägt für das nicht ordentliche Durchführen der Sitzung die Verantwortung?
  - Wurde das Protokoll korrekt geführt, insbesondere was die Diskussionen bzw. Erwägungen betreffen?
  - Sind die im Schreiben der Baukommission vom 22.11.96 aufgeführten Vorwürfe gerechtfertigt und angemessen?
  - Warum wurden diese Vorwürfe so spitzfindig zu Papier gebracht und warum liess sie die Baukommission schlussendlich alle wieder fallen und unter den Teppich kehren?
  - Hatte die Bauverwaltung in Sachen Revisionsplan Kanalisation eigenmächtig und unbedacht oder auf Anweisung eines Vorgesetzten gehandelt?
  - Welche Personen wären bei der Behandlung des Baugesuches in den Jahren 1996 und 1997 wiederholt befangen gewesen?

- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 8. Des Baupräsidenten eigene Bauvorhaben:

### 8.1 REFH Mühlebachstrasse:

Vor ca. 3 Jahren realisierte die Fa. Rafag (siehe Kapitel 1), deren Hauptaktionär der CVP-Gemeinderat und Baupräsident F. Bossart ist, drei Reiheneinfamilienhäuser. Bei diesem Bauvorhaben musste der Kanalisationsanschluss über ein Drittgrundstück eines Nachbarn erstellt werden.

Wie auch bei unserem Bauvorhaben EFH Niemann, so erhielt auch die Fa. Rafag in der Kanalisationsbewilligung die Auflage, vor Baubeginn die Durchleitungsrechte und Pflichten zu regeln und der Behörde nachzuweisen.

Aber so eine Bewilligung gilt doch nicht für den CVP-Baupräsidenten. So wurde mit den Bauarbeiten begonnen, ohne die nötigen Rechte und Pflichten zu regeln. Nachdem bereits die Kellerwände in Arbeit waren, verfügte das Bauamt oder die Polizeikommission einen Baustopp. Aber auch dies interessierte die Beteiligten einen Deut. Es wurde weitergearbeitet mit der Begründung, dass vor dem Winter noch die Kellerdecke erstellt werden müsse!

So gab es einen Schriftenwechsel, bei dem derselbe CVP-Anwalt den Baupräsidenten vertrat, der auch am 26.01.98 für die Baukommission mein Wiedererwägungsgesuch in Sachen Missstände auf Parzelle 56 (Kapitel 5) beurteilen musste.

Verlangen Sie die Akten, so können Sie sich ein eigenes Bild machen. Resultat war, dass keine Konsequenzen folgten. Jeder andere Bürger wäre massiv gebüsst worden, damit er sich der Obrigkeit ja unterordnen werde. Dieselbe Obrigkeit setzt bei sich natürlich ganz andere Massstäbe.

Nebenbei sei noch erwähnt, dass die Einsprecher aus Kapitel 1 für ihr Bauvorhaben selbstverständlich die vis-à-vis gelegenen Parkplätze an der Mühlebachstrasse 33 (siehe Kapitel 4) benutzten, ohne zu fragen. Einerseits bekämpft der CVP-Baupräsident Bossart die Parkplätze, andererseits kommen sie ihm gelegen, sie in Beschlag zu nehmen!

### 8.2 MFH Stockenstrasse 14/16:

Auch bei diesem Bauvorhaben hatte dieselbe Bauherrschaft die Auflage, einen Kinderspielplatz zu erstellen. Leider wurde dieser nicht oder zumindest ungenügend erstellt. Auf alle Fälle kontrollierte der Bauamtsmitarbeiter Schildknecht diesen scheinbaren Spielplatz immer wieder vergeblich.

Als Angestellte des Bauamtes hat man bekanntlich einen schweren Stand gegen seine Vorgesetzte, erst recht, wenn sie in allen Wassern gewaschen sind. Die Angelegenheit ist bis heute versandet.

Verlangen Sie die Akten und prüfen Sie diesen Sachverhalt und wer seine Hausaufgaben nicht erledigt hat!

### 8.3 Ausnützung des Informationsvorsprunges für seine eigene Firma:

Man könnte meinen, dass sich der Baupräsident und CVP-Gemeinderat Felix Bossart nur in den Gemeinderat hat wählen lassen, um in diesem Amt für seine Firma Akquisition zu betreiben. Baugesuche, bei denen die Elektroarbeiten an den Baupräsidenten vergeben werden, passieren schnell und problemlos. Andere hingegen nicht.

Siehe Schreiben an den Gemeinderat vom 30.04.98 und 23.06.98 (Beilagen 46 + 47).

Vergleiche auch Kapitel 7.1, das Baugesuch - Gesinnungswechsel des CVP-Präsidenten über Neujahr 96/97.

- Fragen:
- War der Baupräsident bei seinen eigenen Bauvorhaben immer in den Ausstand getreten?
  - Weshalb wurde der Baustopp bei den REFH Mühlebachstrasse nicht durchgesetzt und wer hätte diesen durchsetzen müssen?
  - Weshalb versandete der Baustopp bei den REFH Mühlebachstrasse ohne Konsequenzen und wer hatte hier versagt?
  - Sind alle verfügbaren Auflagen (inkl. Spielplatz) der Baubewilligung MFH Stockenstrasse vollständig erfüllt worden?
  - Ist der Sachverhalt betreffend versuchter Abnahmen Spielplatz MFH Stockenstrasse aktenkundig und wer hätte hier intervenieren müssen?
  - Wurde bei den Bauvorhaben, bei denen der Baupräsident nachher die Elektroarbeiten ausführen konnte, das Bewilligungsverfahren schneller erledigt und wurden weniger Auflagen erhoben? Die Baugesuche des Architekturbüros HAB sind davon auszunehmen.
  - Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
  - Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
  - Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
  - Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
  - Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 9. Widerruf der gemachten Aussagen und Verweigerung von Angaben

Im Juni 98 wurde für die Erschliessung Mittlerer Botsberg ein Strassen-Vorprojekt (Beilage 64) eingereicht. Dieses wurde in der Baukommission mit folgender Besetzung behandelt. Baupräsident und CVP-Gemeinderat Felix Bossart, CVP-Gemeindeammann Werner Muchenberger, SP-Gemeinderat und ehemaliger Turnkamerad Peter Hartmann sowie FDP-Gemeinderat René Simon. Am 01.10.98 teilten die Herren Niedermann, Chef Bauamt und Bosshard, Bausekretär (*nicht zu verwechseln mit dem Baupräsidenten Bossart*) das Ergebnis der Beratungen dem Projektverfasser mit. Ein Protokoll wurde nicht verfasst.

Folgende wesentlichen Punkte wurden besprochen:

- Der Abstand Strasse vom Bubentalerbach wurde, wie vorgesehen mit 5.2 m bestätigt. Sogar wurde vorgeschlagen, die eventuelle Ausweichstelle im westlichen Teil der Strasse entlang dem Bach, die südlich der Strasse eingezeichnet war, auf die Bachseite zu verlegen.
- Die Strassenbreiten wurden mit 3.5 m bestätigt, die übrigens bereits mit den ersten Studien (Beilage 65) vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18.03.97 (Beilage 66) akzeptiert wurden.
- Eine Renaturierung zwischen Gewässer und Strasse wurde gewünscht. Die Problematik des Baches wurde besprochen, aber keine weiteren Konkretisierungen vorgenommen.
- Fussweg Bubentalerbach. Diese Fortsetzung wurde anhand von verschiedenen Varianten diskutiert, besonders bei Kataster Nr. 2777. Hier wurde der Projektverfasser beauftragt, die Verbindung ab dem Ende der geplanten Strasse bis zur Rudelnstrasse im Auftrag der Gemeinde Flawil zu planen. Dieser Auftrag wurde aber dankend abgelehnt.
- Ein zentraler Entsorgungsplatz wurde gewünscht, aber über Lage und Gestaltung wurde nicht weiter gesprochen.
- Der Einlenker in den Mittleren Botsbergweg soll nicht zentrisch auf den alten Weg zu liegen kommen, sondern vollständig nach Westen versetzt werden.

- Information gegen aussen: Der Baupräsident hatte anlässlich der Sitzung vom Januar 97 ein Informationsverbot erlassen. Anregung bildete ein Besuch meines Schwagers auf dem Bauamt. Dies sollte nun aufgehoben werden.

Daraufhin lud die Bauverwaltung die Anstösser des Erschliessungsareals am 26.10.98 zu einer Orientierungsversammlung ein.

Die Herren Niedermann, Chef Bauamt und Bosshard, Bausekretär orientierten die Anwesenden über die am 01.10.98 besprochenen Punkte. Anwesend waren folgende Personen, zugleich Zeugen:

- Zeugen:
- H. + H.
  - O. H.
  - A. W.
  - B. H.

In der Zwischenzeit hatte ich gegen zwei Entscheide der Baukommission rekurriert (Kapitel 4 + 6) und meine alten Pendenzen aufgrund der neuen Beweise, die nochmalige Prüfung verlangt. Da der Gemeinderat kein Interesse an dieser Angelegenheit hat, wies er diese ab. Für mich war der eine Rekurs (Kapitel 4, Parkplätze) zu unbedeutend für einen Weiterzug, der andere (Kapitel 6, Stützmauer Kerbelring) hätte sich, und damit die gesamte Erschliessung, über Jahre hinausgezögert. Die Rechnung für den Schaden wird bei Gelegenheit bestimmt schon noch präsentiert.

Nachdem die weiteren Rekursfristen abgelaufen waren, stellte ich der Baukommission mit Schreiben vom 23.03.99 (Beilage 67) die Fragen, wie nun der Mittlere Botsbergweg auszubauen sein, da die nie bewilligte Stützmauer nun stehen bleibe. Leider ist es nicht sicher, dass diese stehen bleibt, ist sie doch weder bewilligt noch fachgerecht erstellt worden. Sie ist eine latente Gefahr, da bereits einmal ein Findling aus der Wand auf die Strasse gefallen ist, kurz nachdem Personen die Stelle passiert hatten. Auch hier hat die Behörde ihre Verantwortung nicht wahrgenommen. Es ist in dieser Gemeinde eben immer entscheidend, wer welche Interessen vertritt!

Die Baukommission hat das Geschäft am 27.04.99 behandelt. Verschickt wurde das Protokoll (Beilage 68) allerdings erst am 19.05.99. Wenn man weiss, dass der heutige Bausekretär derartige Protokolle jeweils umgehend erstellt, so muss man sich fragen, warum es nicht vorher verschickt wurde. Der Bausekretär hätte es bestimmt getan, wenn er es gekonnt hätte, aber leider benötigte er noch die Unterschrift des Baupräsidenten F. Bossart. Seine sehr diplomatische wie aber auch treffende Aussage, dass er diese Protokolle immer sofort erledige, bestätigt genau das, was der Herr Baupräsident schon wiederholt gemacht hatte. Er verweigerte die Unterschrift.

- Beweis:
- M. Bosshard, Bausekretär, Flawil  
oder für weitere Fälle, beispielsweise beim Migrosneubau, der ehemalige Bausekretär
  - U. Angehrn, Flawil  
und für weiteres der ehemalige Bausekretär
  - P. Bischof, Flawil

Ebenfalls kann letzterer auch noch Auskunft geben, bei welchen Bauherrschaften die Baugesuche prioritärer und schneller behandelt, sowie mehr "Kulanz" gezeigt werden musste. Diese beiden Herren dürften sicherlich aussagen, war doch der Baupräsident F. Bossart jeweils das treibende Element, diese zu entlassen.

Die eigentliche Frage im Schreiben vom 23.03.99 (Beilage 67) betreffend Ausbau des Mittleren Botsbergweges wurde nur nebenbei behandelt. Auf den eigentlichen Sachverhalt und die Problematik betreffend Abstände etc. wurde nicht eingegangen. Allerdings konzentrierte man sich einmal mehr darauf, dass keine weiteren alten Pendenzen auftauchen. Hatte doch seinerzeit bei der Erstellung der Bogenstrasse und deren Überbauung ebenfalls die Baukommission seine Hausaufgaben in mehrerer Hinsicht nicht gemacht, wurde doch dieser Einlenker so gebastelt, dass kein Lastwagen in den Mittleren Botsbergweg einbiegen konnte, weshalb in der Folge die Parzelle Nr. 1098 geboren und ein Parkverbot am Ende der Bogenstrasse erstellt wurde.

Kein Wunder, dass die Baukommission verlangt, dass der Einlenker nicht zentrisch auf den alten Weg zu setzen, sondern den Garten unangetastet lassen und die Strasse ganz nach Westen versetzt haben will. Just ist man aber wieder genau gleich weit wie vor Jahren. So errichtet eben dieser

Nachbar diesen Winter ebenfalls eine Bollensteinstützmauer, genau gleich an die Fahrbahn, fast wie die übrige Mauer in Kapitel 6. Ob er eine Bewilligung hat oder nicht interessiert mich nicht. Auf alle Fälle muss von der Baukommission wieder jemand geschützt werden, ansonsten würde sie nicht verlangen, die Strasse aus dem Garten zu nehmen. Hat schlussendlich der CVP-Baupräsident die Elektroarbeiten ausführen dürfen?

Anstatt die Probleme endlich zu lösen, schafft man lieber neue, um einem weitere Hindernisse in den Weg legen zu können. So ist dem Protokoll der BK-Sitzung vom 27.04.99 (Beilage 68) folgendes zu entnehmen:

Erwägungen 3a, 1. Satz:

Im Protokoll der BK vom 27.04.99, Erwägungen 3a, wird im ersten Satz der Entscheid des Gemeinderates (Beilage 66) richtig wiedergegeben.

2. Satz:

Leider übersieht man dafür im 2. Satz grosszügig ein entscheidendes Element, das in der Beilage 66 enthalten ist und nicht für die Strasse entlang dem Bach gilt. So heisst es im Gemeinderatsbeschluss, 2. Punkt wörtlich

*... Die Gemeindestrasse 3. Klasse Nr. 309, Mittlerer Botsbergweg, ist mit einem Minimalausbau zu erstellen. ...*

Also ist demzufolge die Strasse entlang des Baches mit 3.5 m zu erstellen und nur die Strasse Nr. 309, der Mittlere Botsbergweg minimal auszubauen, ansonsten hätte der Gemeinderatsbeschluss anders lauten müssen.

Leider ist die Baukommission in ihrer Argumentation nicht konsequent. So gibt sie vor, entlang des Baches einen minimalen Strassenausbau zu verlangen, macht mit ihrem Beschluss aber genau das Gegenteil. So verlangt sie auf die gesamte Strassenlänge von ca. 230 m eine Mehrbreite von einem Meter. Das sind ca. 230 m<sup>2</sup>. Nach der vorgeschlagenen Breite, die auch der Gemeinderat beschlossen hat und nur eine zusätzliche, örtliche Ausweichstelle geplant ist, wird gegenüber der 3.5 m breiten Strasse zusätzlich nur ca. 50 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht.

3. + 4. Satz:

Die Aussage, dass sich gemäss geltenden Normen jeweils beidseits der Strasse Bankette befinden kann wohl behauptet, aber nicht belegt werden. Zudem zeigt sie auch einmal mehr, dass die politischen Entscheidungsträger keine Ahnung haben, wofür diese benötigt werden. Die fachtechnischen Berater wie Chef Bauamt und ev. der Bausekretär werden ohnehin nicht um ihre Meinung gefragt. Entschieden wird ja von diesem CVP-Gremium trotzdem nur, was in ihre Klientel passt!

Eine Strasse kann auch ohne Bankette fachgerecht erstellt werden. Zudem wird eine allfällige Bankettbreite nicht von einem Politiker entschieden, sondern von einem Baufachmann. Ersterer kann höchstens noch den Entscheid des Fachmannes politisch bestätigen. Somit ergibt sich keine Fahrbahnbreite von 4.5 m, auch nicht theoretisch.

Zu den Erwägungen 3b: 1. Satz

Zuerst ist einmal mehr festzuhalten, dass der Gemeinderat am 18.03.97 nicht beschlossen hat, dass der Abstand zwischen Strassenaussenkante und Gewässer 10 m betragen müsse, sondern er hat lediglich zur Kenntnis genommen, dass die Verlängerung der Bogenstrasse entlang des Bubentalerbaches im Abstand von 10 m erfolgen würde. Ob nun die Strasse ganz ab Bach zu liegen komme, oder ganz an den Rand des 10m-Abstandes sei dahingestellt. In beiden Fällen würde sie innerhalb des 10m-Abstandes liegen.

Zum 2. Satz im Abschnitt 3b:

Hier wird behauptet, dass davon ausgegangen werden könne, dass die zuständigen kantonalen Amtsstellen keine Bewilligung für eine Strasse erteilen, welche den Gewässerabstand so massiv unterschreitet, wie im Vorprojekt aufgezeigt wird.

Zuerst ist einmal davon auszugehen, dass die künftige Strasse, ob nun im Eigentum der Gemeinde oder im Privatbesitz, eine öffentliche sein wird, ansonsten der vorgesehene Bubentalweg zumindest

auf dem Grundstück Nr. 3150 nichts mehr zu suchen hätte. Dann heisst es im Baugesetz Art. 59, Abs. 4:

*Von der Einhaltung des Gewässerabstandes ausgenommen sind:*

a) öffentliche Strassen;

Im Extremfall kann also eine Strasse unmittelbar ans Gewässer erstellt werden.

Zudem muss das Prozedere im Bewilligungsverfahren bekannt sein. Es ist im Bewilligungsverfahren so, dass die Gemeinde einen sehr grossen Einfluss hat, wenn sie etwas durchsetzen will, so wird sie es mit grosser Wahrscheinlichkeit können. Es ist also entscheidend, ob die Behörde will oder nicht. In dieser Geschichte ist es so ziemlich offensichtlich, dass sie, bzw. einzelne Exponenten nicht bzw. nicht mehr will.

Weiter ist zu bedenken, dass die vorgegebenen rund 5 m Gewässerabstand in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner, der Fa. Strittmatter AG in St. Gallen, entstanden sind, also einem Vertreter der Gemeinde. Dieser hat durchaus die Kompetenz, abzuschätzen, was bei den kantonalen Instanzen akzeptiert wird oder nicht.

Im weiteren stützt der zuständige regionale Kreisplaner im Amt für Wasserbau diese These, obwohl er logischerweise einem Entscheid nicht vorgreifen will.

Über die letzten beiden Sätze wird hier nicht diskutiert. Dies erfolgt später. Ebenfalls zu weiteren Punkten, die schon noch der genaueren Präzisierung bedürfen.

Zu den Erwägungen 3h:

Dieser Gesinnungswandel ist sehr erstaunlich. Wird zuerst noch jede Äusserung verboten, so soll man nun fast gezwungen werden, versäumtes des Gemeinderates bzw. der Baukommission, ganz speziell aber des Baupräsidenten und CVP-Gemeinderates Felix Bossart nachzuholen.

Abschnitt 5:

Bereits im Variantenvergleich der Erschliessungsstudie (Beilage 65) ist festgehalten, dass die Stichstrasse mit einer späteren Verbindung zur Rudelstrasse als Fusswegverbindung bzw. evtl. als Radweg im Sinne des Verkehrsrichtplanes 89 genutzt werden könne. Im Klartext heisst dies, dass die heutige Verbindung ab Bogenstrasse über die Brücke bis an die Toggenburgerstrasse beim Restaurant Frohsinn aufgehoben würde. Hat doch der Gemeinderat im Rahmen der Einsprache des Eigentümer von Kat. Nr. 9 + 1739 gegen den Zonenplan, dieses Eingeständnis gemacht.

Warum ausgerechnet noch für die ersten 45 m noch ein Trottoir erstellt werden muss, obwohl das Verkehrsaufkommen bis ans Strassenende gleich bleibt, ist mehr als fraglich, zumal der Gemeinderat in seinem Entscheid vom 18.03.97 gewusst hat - der Weg war in der abgegebenen Studie durchgestrichen -, dass diese Verbindung quasi ersatzlos aufgehoben wird, hat er keinen Ersatz verlangt.

Auf das ergänzende und wohlfein gemeinte Schreiben der Baukommission vom 20.09.99 (Beilage 69) wird materiell nicht mehr eingetreten.

Über die verschiedenen, hier zum Teil noch nicht thematisierten Positionen wird nach Abschluss dieses Verfahren neu und vor allem gehörig verhandelt.

Fragen und Forderungen:

- Der Sachverhalt ist zu überprüfen (nicht technisch).
- Ungehörige Behinderungen und Verzögerungen sind zu beseitigen.
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 10. Befangenheit von Felix Bossart

### 10.1 In der Baukommission:

Nebst den bereits in den Kapiteln 1, 4, 5, 7, 8, 9 und teilweise 6 beschriebenen Ereignissen, in denen der Baupräsident Felix Bossart direkt oder indirekt gegen den Beschwerdeführer involviert war, kommt noch folgendes hinzu:

Wie in Kapitel 9 beschrieben, wurden bereits öffentlich bekanntgegebene Grundlagen von der Baukommission widerrufen, die Anfrage an die Baukommission nicht beantwortet und deren Antwort durch die Verweigerung der präsidialen Unterschrift um 3 Wochen verzögert.

Mit Schreiben vom 05.07.99 (Beilage 70) stellte der Beschwerdeführer den Antrag an die Bauverwaltung, zu einer Besprechung einzuladen, an der alle beteiligte Stellen der kantonalen Verwaltung anwesend sind, die in diesem Planungsverfahren involviert sein werden und zum Projekt Stellung nehmen müssen. Gleichzeitig wurde die Bedingung gestellt, dass der Baupräsident Felix Bossart nicht an dieser Besprechung teilnehmen dürfe, da er wegen Befangenheit nicht mehr akzeptiert werden könne.

Gemäss Schreiben der Baukommission vom 20.09.99 (Beilage 69), das wiederum 3 Wochen benötigte, bis es verschickt werden konnte, versteckt sich diese hinter dem Gemeinderatsentscheid vom 05.08.98 (Beilage 45), der damals beschloss, die beschuldigten Mitglieder in Schutz zu nehmen.

Eine weitere Kommentierung des Schreiben vom 20.09.99 erübrigt sich.

Eine Besprechung wurde bis heute nicht durchgeführt.

### 10.2 Im Gemeinderat:

Mit Eingabe vom 30.04.98 und 23.06.98 (Beilagen 46 und 47) forderte der Beschwerdeführer die Befangenheitserklärung des CVP-Baupräsidenten Felix Bossart, des CVP-Gemeinderates Andreas Winiger und des SP-Gemeinderates Peter Hartmann, die allesamt in der Periode 1993-1996 in der Baukommission sassen.

Anlässlich der Beratung meiner Eingaben waren theoretisch folgende Behördenmitglieder vertreten:

- CVP-Gemeindeammann (seit 1.1.97) Werner Muchenberger  
Wilerstrasse 196b, Flawil, Telefon 071 393 64 44
- CVP-Gemeinderat und Baupräsident (seit 1.1.93) Felix Bossart  
Enzenbühlstrasse 26, Flawil, Telefon 071 394 10 20
- CVP-Gemeinderat (seit 1.1.93) Andreas Winiger, ehem. Mitglied der Baukommission (1993-1996)  
Primelweg 14b, Flawil, Telefon 071 393 55 90
- CVP-Gemeinderat (seit 1.1.89) Stefan Haunreiter  
stellvertretender Baupräsident Baukommission Osttrakt und ehemaliger Turnkamerad  
Bogenstrasse 69, Telefon 071 393 42 80
- SP-Gemeinderat Peter Hartmann, Mitglied der Baukommission (seit 1.1.93)  
und frisch gebackener Kantonsrat, Meierseggstrasse 23, Flawil, Telefon 071 393 42 33
- FdP-Gemeinderat und Kantonsrat Andreas Zeller, Oberstrasse 70, Flawil, Telefon 071 393 55 31
- FdP-Gemeinderätin Simone Zwingli, Mühlebachstrasse 35, Flawil, Telefon 071 393 48 20
- FdP-Gemeinderat (seit 1.1.97) René Simon, Riedernstrasse 28, Flawil, Telefon 071 393 53 59
- und schlussendlich noch der 10. Gemeinderat und (un-)heimlicher Gemeindeammann, der Gemeinderatsschreiber Roland Hardegger, Meierseggstrasse 19, Flawil, Telefon 071 393 54 60
- FdP-Gemeinderat Thomas Brülisauer (seit 1.1.93 bis ca. Juni 98), Unterdorfstrasse 19, Flawil, Telefon 071 393 53 79, war nicht mehr im Rat und sein Nachfolger
- FdP-Gemeinderat Markus Klaus, Magdenauerstrasse 42, Flawil, Telefon 071 393 55 29, war erst per 1.10.98 ins Amt gewählt worden.

Damit ist klar ersichtlich, dass die CVP mit dem SP-Vertreter, der auch seinen Kragen schützen musste, und mit Stichentscheid des Ammann die Mehrheit gehabt hätte, sofern die Beschuldigten

nicht in den Ausstand getreten sind. Wenn aber die Beschuldigten in den Ausstand getreten sind, was sie an und für sich hätten tun müssen, so stellt sich tatsächlich die Frage, was denn die übrigen Ratsvertreter der FdP für eine Rolle spielen in der gesamten Angelegenheit, oder überhaupt im Rat, denn dann hätten nicht die CVP und SP zusammen die Stimmenmehrheit gehabt, sondern die FdP! Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass zumindest die FdP die übrigen Parteien gewähren lässt und sich wenn möglich in andern Angelegenheiten Freiheiten einhandelt. Denn ein eigenständiges, klares Profil dieser Partei zugunsten der Bürger ist nicht vorhanden!

Fragen und Forderungen:

- Felix Bossart, Gemeinderat und Baupräsident, soll in allen meinen Geschäften, in denen der Beschwerdeführer als Architekt und/oder Mit-/Eigentümer direkt oder indirekt engagiert ist, für befangen erklärt werden.
- Sind die Beschuldigten bei der Behandlung der Eingaben vom 30.04.98 und 23.06.98 tatsächlich in den Ausstand getreten und ist dies auch explizit in den Protokollen festgehalten?
- Wieviele Ratmitglieder waren anlässlich der Behandlung der Eingaben vom 30.04.98 und 23.06.98 bei der Beschlussfassung vertreten gewesen?
- Welche Gegenleistungen erhielten die helfenden Räte der mehrheitlich unbeschuldigten Parteien für ihre Hilfestellung?
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 11. Die Kündigungen der beiden letzten Bausekretäre

**Diese beiden Kündigungen nehmen eine zentrale Bedeutung ein bei der Klärung dieser (nicht nur der hier geschilderten, Siehe Beilage 47, Kapitel 4) Verfehlungen und Missstände. Wenn man gewillt ist, den tatsächlichen Sachverhalt aller Verfehlungen und Missstände zu lösen, so liegt hier der Schlüssel. Je gründlicher dieses Kapitel untersucht wird, desto einfacher wird die Klärung der übrigen Fälle. Oder anders ausgedrückt, werden sich die übrigen Fälle fast automatisch lösen. Hier ist der Hebel anzusetzen!**

### 11.1 Bausekretär Patrik Bischof

P. Bischof ist dem Beschwerdeführer nicht persönlich bekannt. Aufgrund der eingezogenen Informationen ist er aber aufrichtig und gradlinig. Über seine fachlichen Kenntnisse kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Während seiner Anstellung hatte ich lediglich am 25.01.94 telefonischen Kontakt (Beilage 29), als er mir den Bescheid der Baukommission (Kapitel 4) erläuterte.

Allein aber durch die Tatsache, unter Voraussetzung dass seine Aussage stimmt, dass er durch seinen Abgang eine höhere Abfindungssumme erhalten habe, zeigt auf, dass er nicht schuldhaft gegangen ist, sondern, dass er für seine Vorgesetzten nicht mehr tragbar war, weil er ihre guten Beziehungen beeinträchtigte. So hätte er beispielsweise auf Anordnung des Chef Bauamt, U. Angehrn, ein Baugesuch schneller behandeln sollen als die übrigen. Als er sich weigerte, jemanden zu bevorzugen, so meldete sich prompt der Gemeindeammann Isenring bei ihm und stellte ihn in den Senkel.

Gemäss Aussage von P. Bischof hat sich der Gemeindeschreiber Hardegger öffentlich geäußert, dass er endlich gehen müsse, da er untragbar sei. Dass er für gewisse CVP-Kreise nicht tragbar ist, ist durchaus verständlich, wurden sie doch durch ihn nur behindert, weiterhin ihre krummen Touren zu machen.

Der Baupräsident Felix Bossart habe ihm noch freundschaftlich mitgeteilt, dass er ihm einmal noch sagen werde, weshalb er habe gehen müssen!

## 11.2 Bausekretär Urs Angehrn

Bei U. Angehrn liegt die Sache ein wenig anders. Er hatte anfänglich noch alle unordentlichen Spiele mitgemacht um einzelne bekannte Personen zu bevorzugen. Aufgrund der in der vorliegenden Schrift gemachten persönlichen Erfahrungen und aufgrund seinen Äusserungen wurden in der Baukommission des öfteren die Sitzungsprotokolle so verändert, dass sie nicht mehr den tatsächlichen Inhalt wiedergaben, sondern einen, den jemanden bevorzugte oder belastete und eine spätere Beweislage gar verunmöglichte, um der Behörde ja keine Manipulation nachweisen zu können.

Erschrecken muss auch, als er mir mitteilte, nachdem er vernommen hatte, dass ich am 26.01.96 (Beilage 41) alleine mit der Baukommission eine Besprechung hatte (er war nicht anwesend), dass er dies nie tun würde und mir geraten hatte, künftig immer mindestens zu zweit zu erscheinen! Das lässt nur erahnen, wie amtlich es in diesen Amtsstuben zu- und hergegangen ist.

So distanzierte er sich zunehmend und es kam zu Reibereien mit dem Baupräsidenten F. Bossart, der seinen Kopf immer durchsetzen wollte. Bei all diesen Spielen hat er zugunsten der vorgesetzten Herren die Dreckarbeit geleistet. Dass ihm mehrmals gekündigt werden musste, beweist, dass er für diese Herren nicht mehr tragbar war, um ihren Geschäften zu frönen.

In fachlicher Hinsicht war er natürlich umstritten, aber allemal noch so gut wie seine Vorgesetzten.

Dass es in der Baukommission in der Amtsperiode 93-96, wenn auch nicht immer, so doch relativ einfach war einen Konsens zu finden, ist nun klar, denn am gleichen Strick haben sicherlich der CVP-gewählte FdP-Gemeindeammann Isenring, der CVP-Baupräsident Bossart, der CVP-Gemeinderat Winiger, der SP-Gemeinderat Hartmann und der Chef Bauamt oder Bausekretär U. Angehrn gezogen. Als für die übrigen Herren problematische Personen sind in dieser Zeit höchstens der Bausekretär Bischof, ihm wurde ja gekündigt, und der Chef Bauamt Niedermann zu bezeichnen. Letzterer trat erst im Jahre 1995 in den Dienst.

In der Amtsperiode 96-00 sieht die personelle Besetzung wie folgt aus: Gewechselt haben neu der CVP-Gemeindeammann Muchenberger, anstelle des CVP-Gemeinderates Winiger ist der FDP-Gemeinderat Simon zugezogen. Im Jahre 1998 wurde der Bausekretär Angehrn durch den Bausekretär Bosshard ersetzt.

Wie weit diese Praktiken immer noch betrieben werden können, ist mir nicht bekannt. Dies hängt davon ab, wie stark oder eher wie schwach sich die Minderheit in diesem Gremium wehrt. Dazu gehört vor allem der FdP-Gemeinderat Simon. Der Durchlasskoeffizient dürfte hier asymptotisch gegen Unendlich sein, d.h. der Widerstand ist gegen ... (nun sollte man noch ein wenig Mathematik können!). Der Einfluss der beiden Angestellten ist gleich Null, haben sie doch den Auftrag zu nicken! Aus Erfahrung kann aber geschlossen werden, dass sich einzelne Behördenmitglieder, wenn überhaupt, nicht allzustark der Mehrheit widersetzen, denn einerseits lädt man sich nebst der ordentlichen, zusätzlich sehr viel Arbeit auf und andererseits wird man im Gremium zunehmend isoliert und als Querulant verschrien. So müsste ein Gemeinderat in dieser Kommission Einsitz haben, der diese Voraussetzungen mit sich bringt und der ist zur Zeit weit und breit überhaupt nicht vorhanden.

Fragen und Forderungen:

- Aus welchen effektiven Gründen wurden den Bausekretären Bischof und Angehrn tatsächlich gekündigt?
- Gerechtfertigten die tatsächlichen (nicht die formellen) Gründe eine rechtmässige Kündigung?
- Musste dem Bausekretär Bischof tatsächlich eine Abgangsentschädigung ausbezahlt werden?
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

## 12. Arbeitsvergebungen

### 12.1 Arbeitsvergabe Architekturarbeiten Spital Ost

Die Politische Gemeinde Flawil hat am 08.12.98 (Beilage 71) die Architekturarbeiten für den Umbau des Osttraktes Spital Flawil in ein Pflegeheim öffentlich ausgeschrieben. In der Folge bewarben sich 22 Büros aus dem ganzen Kanton St. Gallen und auch aus dem Thurgau.

Die drei Vergabekriterien der ausschreibenden Stelle sind:

- Kriterien der Wertschöpfung in der Region
- Team- und Konsensfähigkeit
- Kenntnisse im Betagtenheimbau des Anbieters

Vorab ist festzustellen, dass das erste Kriterium, der *Wertschöpfung in der Region* bereits gegen Artikel 5 der VO ÖB verstösst, d.h. alle Anbieter ausserhalb dieser Region sind von Anbeginn an diskriminiert. Dass kein Bewerber hierüber Beschwerde erhob, zeigt, dass die Anbieter ihr Recht nicht kennen und/oder den Mut nicht aufbringen, einen möglichen Auftraggeber vor den Richter zu zitieren. Die Behörde versucht aber genau dieses Argument zu ihren Gunsten auszunutzen, in der Hoffnung, sie könne nachträglich behaupten, es sei alles mit rechten Dingen zu- und hergegangen, denn wenn die Spielregeln einmal akzeptiert sind, sind sie verbindlich.

Aus Sicht der Behörde ist die Wertschöpfung erstens, die Arbeiten vor Ort zu vergeben und zweitens, möglichst viel Steuern wieder zu erhalten. Letzteres wird verstärkt, indem jene Bewerber berücksichtigt werden, je mehr Steuern sie abliefern.

Die Arbeiten wurden aber nicht an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben, sondern an den, den man von aller Anfang an wollte, an das Büro HAB (Hättenschwiler, Allenspach und Bommeli) in Flawil.

Als Beweis kann angefügt werden, dass sich die Behörde in arroganter Weise über die gesetzlichen Grundlagen hinwegsetzte und die zu vergebenden Arbeiten um ca. 20 Prozent teurer vergab, als die beiden wirtschaftlich günstigsten, die eng beieinander lagen (Beilage 72). Den wirtschaftlich günstigsten Anbieter wurde nicht einmal unterstellt, dass sie ein Unterangebot abgegeben hätten. Damit haben sie ihre Offerten akzeptiert und für in Ordnung befunden.

Weiter hat sich der Gemeinderatsschreiber vor der Vergabe gegenüber einem Submittenten geäussert, dass er hätte mit dem Büro HAB zusammen offerieren sollen. Diese Aussage hat er später gegenüber einer Drittperson bestätigt.

Die beiden Mitkonkurrenten haben einschlägige Kenntnisse im Betagtenheimbau.

Das Kriterium der *Team- und Konsensfähigkeit* wurde überhaupt nicht überprüft, wäre doch hier, wie in der Ausschreibung vorgesehen, eine persönliche Vorstellung der wirtschaftlich besten Anbieter angezeigt gewesen. Dies wurde bewusst unterlassen, weil man nur den wollte, der den Auftrag auch zugesprochen erhielt, auf keinen Fall aber ein anderer.

Bezüglich der Team- und Konsensfähigkeit ist auch noch auf die Vergabe der übrigen Arbeiten zu verweisen, hier vorliegend die Planungsarbeiten, die ebenfalls wiederum nur so gesetzwidrig vergeben werden konnten, weil der Beauftragte ein Teil einer Seilschaft ist, der das Vorhaben voll und ganz unterstützte, ev. sogar förderte oder gar verlangte.

Öffentlich wird dann am 26.03.99 verkündet (Beilage 73), dass die Arbeiten aufgrund der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben worden seien. Dies ist Lug und Trug und zeigt einmal mehr, wie diese Behörde versucht, sich gegen aussen einen seriösen Anstrich zu geben.

Die Submission wurde so angeordnet, um in einer ersten Phase das Preisniveau der Konkurrenten festzustellen. In dieser ersten Runde war das Büro HAB rund 50 Prozent über dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Alle diese Angebote waren gleichzeitig anlässlich der Offertöffnung bekannt geworden. Für die zweite Phase, der Abgebotsrunde (Beilage 74), war nun das Preisniveau in etwa bekannt. Damit konnte bereits diskutiert werden, wie hoch bzw. wie tief der Zuschlagspreis oder auch Schmerzgrenze sein sollte.

Auf alle Fälle liess sich der vorgesehene Auftragnehmer nicht so tief drücken und die Behördenvertreter waren auch bereit, ihm einiges zuzugestehen. Bis zum vorgelegten Beweis des

Gegenteils ist davon auszugehen, dass über den erteilten Auftrag zusätzlich noch verdeckte Entgelte im Spiel sein müssen. Bei der endgültigen Eingabe der Abgebote waren diese nicht mehr anonym, sondern waren mit deren Eingang bereits bekannt, gab es doch keine weitere Offertöffnungsrunde, die wiederum alle Submittenten gleich anonym behandelte. Dies liess zu, bis kurz vor Angebotsschluss, das Preisniveau zu überwachen, um allenfalls das Zuschlagsangebot in letzter Minute noch anpassen zu können.

Betreffend weiterer verdeckter Entgelte sind diese auch besonders beim Bauvorhaben zu suchen. Bauvorhaben sind geradezu prädestiniert, Gelder unrechtmässig zu verschieben, ohne dass es je nachgewiesen werden kann. Erst recht, wenn die Leistungsverzeichnisse ungenau definiert werden.

Zu beachten gilt, dass der Antrag zur Vergabe an das Büro HAB durch den SP-Gemeinderat Peter Hartmann erfolgte mit der Begründung, die Einheimischen zu berücksichtigen. Es erstaunt, dass die CVP-Vertreter dazu keinen Mut hatten. Vielleicht war dies taktisch klüger, denn so konnte man ihnen keinen Vorwurf machen, einen der Ihrigen zu bevorzugen! Dass aber alles so vorbereitet war, bestätigen die Aussagen des CVP-Gemeindegemeinschreibers und die fehlenden Vorstellungsgespräche mit den besten Anbietern. Zudem wird hiermit die Hypothese der Zusammenarbeit zwischen SP und CVP zementiert.

An dieser Submission ist zu bemängeln, dass sie kein Pflichtenheft enthält, denn nun ist die Gefahr, dass die Arbeiten vom Büro HAB delegiert anstatt selbst erstellt werden. Als Beispiel die Leistungsverzeichnisse, als Grundlage der Werkverträge werden schon seit Jahrzehnten nicht selbst erstellt, sondern es wird ein Flawiler Unternehmer zitiert, dass er diese Arbeit zu machen habe. Wenn er Glück hat, erhält er den Zuschlag für die Arbeiten, ansonsten war es für einen guten Zweck! Verschiedene Handwerker haben dem Beschwerdeführer dies schon vor über zehn Jahren geklagt. Da kein Pflichtenheft vorhanden ist, ist dies eine Leistung, die wohl verrechnet, aber nicht selbst erbracht wird.

Die Gefahr besteht durchaus, dass es so herauskommt wie beim Umbau Spital (Beilage 75), indem eine positive Teuerung ausgewiesen wird, obwohl sie negativ war! Der "Planer" war derselbe.

## 12.2 Arbeitsvergabe Planung Heizung/Lüftung Spital Ost

Bei dieser Disziplin waren nur wenige Planer eingeladen. Aber die Situation ist dieselbe wie bei der Vergabe der Architekturarbeiten. Den Zuschlag erhielt nicht derjenige Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, sondern ein Ortsansässiger, der scheinbar ebenfalls dieser Seilschaft anzurechnen ist. Siehe dazu die Pressemitteilung vom 26.06.99 wie die Bevölkerung wieder amtlich schamlos angelogen wird (Beilage 76).

Aufgrund der Zuschlagsverfügung hat sich in der Folge der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot beim Verwaltungsgericht, Gerichtsentscheid Nr. B 1999/84 vom 26. Oktober 1999 (Beilage 77), auch erfolgreich durchgesetzt.

Hiezu ist noch einiges zu sagen:

Der beschwerdeführende Submittent hatte keine aufschiebende Wirkung begehrt.

Nachdem das Gericht den Fall im Grundsatz entschieden hatte, fragte die Gerichtsschreiberin den CVP-Gemeindegemeinschreiberin telefonisch an, ob diese Arbeiten bereits vertraglich vergeben seien. Die Antwort des CVP-Gemeindegemeinschreibers war, nachdem er scheinbar nochmals Rücksprache mit dem Bauamt genommen hatte, dass die Arbeiten noch nicht vergeben seien. Aufgrund dieser Aussage wurde das Urteil fertiggestellt, dass der Auftrag an den beschwerdeführenden Submittenten zu gehen habe.

Ein Teil dieser Aussage ist im Urteil aufgeführt, gegen das nicht rekurriert wurde. Dem Beschwerdeführer gegenüber äusserte sich die Gerichtsschreiberin, dass vom Telefongespräch eine Aktennotiz verfasst wurde, die beim Gericht liege.

Ein sehr pikantes Detail ist nun aber, dass diese Anfrage am 25.10.99 erfolgte und der Gemeinderat entweder am Tag darauf tagte oder bereits eine Woche vorher getagt hatte und die Ausführungsarbeiten Heizung/Lüftung vergab, allenfalls bereits vergeben hatte, auf der Grundlage der Submission, die der vom Gemeinderat beauftragte Planer inzwischen bereits erstellt hatte, denn bereits am 30.10.99 konnte der Zeitung entnommen werden, dass die Heizungs-/Lüftungsarbeiten an die Firma Seiz AG (Inhaber Hugo Seiz, CVP-Kantonsrat bis 2000) vergeben worden sind (Beilage

78)! Damit aber noch nicht genug! Als sicher gilt, dass der CVP-Gemeindeammann beim Bauamt keine Rücksprache genommen hat betreffend der Auftragszusage. Weiter steht auch fest, dass der scheinbar nicht beauftragte Planer bereits Zahlungen vom scheinbar nicht vorhandenen Auftraggeber erhalten hat!

So, nun muss man noch wissen, dass der CVP-Gemeindeammann zugleich noch Präsident dieser "Baukommission Osttrakt" ist, die die Arbeitsvergabe beim Gemeinderat beantragt. Stellvertretender Baupräsident ist der CVP-Gemeinderat Stefan Haunreiter.

Nun kann man das Ding drehen und wenden wie man will, der CVP-Gemeindeammann Muchenberger zeigt sein wahres Können in jedem Fall. Entweder ist er "nur" ein Lügner oder "nur" eine Niete, indem er nicht auf dem Laufenden ist, was in seiner Kommission und im Rat geschieht. Eine weitere Option wäre sogar beides!

Auf alle Fälle hat er seine noch nie über alle Zweifel erhabene Glaubwürdigkeit höchst persönlich ramponiert und damit seine wahre Identität preisgegeben. Derartige Leute haben in so einem wichtigen Amt nichts mehr zu suchen. Ein verantwortungsvoller Mensch würde in so einem Falle unverzüglich den Hut nehmen!

Nun muss die Gemeinde für dieselbe Arbeit, die bereits erstellt ist, dem siegreichen Beschwerdeführer den Auftrag erteilen! Und da hat sie das Problem wie folgt gelöst, indem ihr nichts anderes übrig blieb, als den Auftrag abzukaufen. Interessant aber ist, dass die Gemeinde nur die eine Hälfte bezahlte, die andere Hälfte übernahm - wahrscheinlich nicht ganz freiwillig - das Büro HAB. Daraus ist zu schliessen, dass das Büro HAB an dieser Situation bzw. an der Vergabe an die Ökoplan nicht ganz unschuldig ist. Die Folgerung ist, dass das Büro HAB tatsächlich nicht nur Auftragnehmer ist, sondern wahrhaftig der Mitorganisator.

### 12.3 Arbeitsvergabe weiterer Planungen Spital Ost

Sanitär:

Bei dieser Arbeitsgattung haben drei Anbieter im Bereich zwischen Fr. 80'000.00 bis Fr. 95'000.00 offeriert. Der wirtschaftlich Günstigste soll auch hier nicht den Zuschlag erhalten, sondern ein Einheimischer, der scheinbar ebenfalls dieser Seilschaft zugerechnet werden muss. Dieser Fall soll weiter geprüft werden.

Elektro:

Diese Vergabe habe ich nicht weiter untersucht, da es nicht die Aufgabe des Beschwerdeführers ist dies zu tun, sondern die der Behörden. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird es genau nach dem gleichen Muster abgelaufen sein und einmal mehr wird der wirtschaftlich günstigste Anbieter das Nachsehen gehabt haben!

Bauingenieurarbeiten:

Interessant ist, dass wenn der beauftragte Architekt bei den Bauingenieuren nur die Stundenlohnansätze anfordert ohne eine Vorgabe über die Menge gemacht zu haben, in der Absage die nicht berücksichtigten Anbieter jedoch feststellen müssen, dass irgend eine Honorarsumme ausgerechnet worden war. Es fragt sich nur, wie diese zustande gekommen war? Transparenz ist in dieser Behörde ein Fremdwort! Ist das die vom Gemeinderat geforderte Team- und Konsensfähigkeit, die vom Architekten verlangt wurde?

### 12.4 Arbeitsvergabe der Bauarbeiten Spital Ost

Interessant ist festzustellen, dass sämtliche Bauarbeiten, die keine Spezialtätigkeit erfordern, durchwegs an die einheimischen Unternehmen vergeben worden sind. Dies ist nicht nur dem Beschwerdeführer aufgefallen, sondern auch noch anderen Personen. Aus eigener Erfahrung kann der Beschwerdeführer festhalten, und diese wird auch von weiteren Baufachleuten bestätigt, dass die einheimischen Unternehmen nicht so besonders konkurrenzfähig sind, stimmen doch weder Preis, Qualität noch der Termin! Auch die Gauss'sche Verteilkurve bestätigt, dass es eben nicht so sein kann.

Die Durchleuchtung dieser Vergaben wäre durchaus nötig. Der Beschwerdeführer hat nicht die Absicht, dies auch noch mit dieser Anzeige prüfen zu lassen, denn sonst würde der Umfang noch viel

grösser. Dieser Bereich soll später geprüft werden. Der Steuerzahler hat ja auch Anrecht, dass seine Mittel effizient eingesetzt werden. Wenn es bei der Vergabe der Planungsarbeiten mit Sicherheit nicht der Fall war, so wird es wohl hier auch nicht sein.

#### 12.5 Arbeitsvergabe Architekturarbeiten Gemeindewerkhof

Im Herbst 1999 beschloss der Gemeinderat, im Areal Schendrich einen Werkhof zu planen. So schrieb er die Architekturarbeiten aus. Den Zuschlag erhielt nicht das Büro HAB, sondern ein anderer ortsansässiger Architekt.

Nun soll es hier ebenfalls nicht korrekt zu und her gegangen sein. So wird gemunkelt, dass derjenige, der den Zuschlag erhielt, ca. eineinhalb mal so teuer war als der Billigste, das Büro HAB.

Vielleicht wollten es hier die Dame und Herren Gemeinderäte ganz gut machen, und nicht nochmals denselben Architekten beauftragen. Tatsache ist aber, dass sie es hier mit grösster Wahrscheinlichkeit leider trotzdem wieder sehr schlecht machten, und das Gesetz über das Beschaffungswesen noch gravierender mit Schuhen traten.

#### 12.6 Arbeitsvergabe Herstellung der jährlichen Amtsberichte

Es sei zu prüfen, ob die Gemeindebehörden die Vergabe zur Herstellung der jährlichen Amtsberichte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt haben.

Usanzgemäss hat bis anhin diesen Auftrag jeweils die Druckerei Flawil AG - mit grösster anzunehmender Wahrscheinlichkeit konkurrenzlos - erhalten. Spätestens ab in Kraft treten der neuen Submissionsverordnung dürfte dieser Automatismus nicht mehr der Fall sein, d.h. erstmals mit dem Amtsbericht 1998.

Aufgrund des dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die Aufträge für die Amtsberichte 98 + 99 wiederum gewohnheitsmässig und entgegen der neuen Submissionsverordnung an die Druckerei Flawil AG vergeben worden sind. Dies kann verschiedene Gründe haben. Der entscheidende aber ist, dass natürlich auch die Druckerei Flawil AG, als Herausgeberin der Zeitung "Der Volksfreund/Wilerzeitung" eine Gegenleistung erbringt in der Form von nicht kritischen Artikeln gegen die Behörden. Standard ist, dass die Redaktoren die Artikel über die Gemeinden (es betrifft nicht nur die Gemeinde Flawil) der Behörde vor dem Druck zur Stellungnahme ("Zensur") abgeben müssen! Diese Praxis wurde dem Beschwerdeführer schon vor Jahren bestätigt. Für die lokalen Nachrichten verfügt diese Druckerei quasi über ein Monopol, da sie die einzige tägliche Lokalzeitung in der Region herausgibt.

Verfolgt man nämlich die Inhalte dieser Zeitung mit andern Zeitungen/Anzeigern, so wird diese Differenz offensichtlich. Selbstverständlich wird von beiden Seiten alles unternommen, dass dies nicht bekannt wird. Fehler passieren aber überall und genau diese ergeben die Angriffsfläche. So zum Beispiel, als der Beschwerdeführer im Sommer 98 die Eingaben an den Gemeinderat (Beilagen 46 + 47) einem Bekannten übergab. Dieser hatte diese Unterlagen der örtlichen Redaktorin zur Verfügung gestellt. Was für jede andere Zeitung ein gefundenes Fressen gewesen wäre, die man kaum mehr hätte an der Kandare halten können, so aber nicht beim Volksfreund/Wilerzeitung. Obwohl die Redaktorin dafür Interesse zeigte, erhielt nicht nur sie ein Verbot, darüber zu schreiben, sondern auch der Chefredaktor! Selbstverständlich wird alles unternommen, um diesen Unfall zu negieren, stehen doch handfeste wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel!

Bei diesem Unterkapitel geht es nicht darum, ob die Zeitung kritisch oder unkritisch für oder gegen die Behörde schreibt, sondern einzig und allein darum, ob die Arbeiten korrekt vergeben worden sind. Denn wenn die Aufträge nicht mehr so munter und fett sprudeln, so wird sich auch die Druckerei ihre Politik neu überdenken müssen. Dann wird sich auch jenes Problem erledigen, sofern es nicht noch von einer anderen Seite her angepackt wird.

#### 13.7 Schluss:

Befremdend wirkt natürlich schon, wenn die Obrigkeit einerseits an ihre Günstlinge, die es absolut nicht nötig hätten, äusserst grosszügige Geschenke verteilt, andererseits aber die arbeitsamen Bürger, die aufgrund der Iari-fari-Mentalität der Behörden nachweislich zu Schaden gekommen sind, wiederholt versuchen, ihren hieb- und stichfest belegten Schaden bagatellisieren oder sogar gänzlich schnöde abweisen.

Auch nicht umsonst wird zuhanden der Bürgerversammlung vom März 99 eine Steuererhöhung von 5 Prozent beantragt. Unter soviel Misswirtschaft ist dies - obwohl mehr als genug - doch noch erstaunlich wenig. Ein Zeichen dafür, dass bis anhin schon viel zuviel Steuergelder dafür verwendet worden sind. Die in den letzten Jahren explosionsartig gewachsene Misswirtschaft kann aber unmöglich mehr damit finanziert werden!

Fragen und Forderungen:

- Es sei festzustellen, dass die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen schwerwiegend verletzt wurde
  - bei der Vergabe der Architekturarbeiten
  - bei der Vergabe der Planungsarbeiten Sanitär- und ev. Elektro- und Bauingenieurarbeiten
  - bei der Vergabe der Herstellung der Amtsberichte
  - indem der Geist der Gesetzgebung systematisch und selbtherrlich und damit vorsätzlich unterlaufen wurde.
- Es sei festzustellen, dass der Gemeideammann die Gerichtsschreiberin angelogen hat.
- Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat die Architekten begünstigt hat.
- Was spielt die GPK in diesem Fall für eine Rolle?
- Was war das Motiv der Handelnden und wer sollte damit bevorteilt werden?
- Welche Tatbestände wurden hier durch welche Personen in der Behörde bzw. Verwaltung erfüllt und wie werden sie geahndet?
- Wer trägt die finanzielle Verantwortung dafür?
- Wer hat wem wieviel zu entschädigen?

### 13. Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission:

Untersucht man die jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission (Beilage 79 + 80) der vergangenen Zeit, so kommt man zum Schluss, dass alles immer in bester Ordnung ist. Analysiert man die Berichte eingehender, so fällt auf, dass sie wie folgt gegliedert sind:

Cirka 90 Prozent des Berichtes umfasst der Kommentar zur Rechnung, die ebenfalls im Amtsbericht der Behörden enthalten ist. Der Rest ist folgende kurze Mitteilung:

*Schwerpunkt unserer Kontrolltätigkeit bildete die Amtsführung des Rates, der Kommissionen und der Verwaltung. Daneben prüften wir stichprobenweise die Rechnungsführung und den Abschluss.*

Dieser Kommentar entspricht in keiner Art und Weise einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung, wie es im Gemeindegesetz, Art. 76 vorgegeben ist. Das was geschrieben wurde ist nichts weiter als eine globale Feststellung, was geprüft wurde. Das Was, Wie, Wo, Warum etc. und schlussendlich das Entscheidende, das konkrete Resultat bleibt dem Bürger vorenthalten.

Kommt man erst einmal zu dieser gemachten Feststellung und weiss man zusätzlich, dass die GPK zwei Berichte erstellt, nämlich einen für den Gemeinderat und einen für die Bürgerschaft, so kommen einem ungute Gefühle auf, wenn einem bekannt, dass in dieser Gemeinde nicht alles mit rechten Dingen zu und her geht.

Überlegt man sich, weshalb der Gesetzgeber das Ergebnis der Prüfung verlangt, so kommt man zum Schluss, wie es in jeder anderen Institution auch ist, dass der Chef, Eigentümer oder wie man ihn auch nennen will - hier allerdings die Bürger -, Kenntnis haben muss über seinen Bereich und die Vorgänge, damit er allenfalls die nötigen Konsequenzen ziehen kann, ob an der Versammlung sowie

bei Abstimmungen oder Wahlen an der Urne. Der Bürger muss daraus den Schluss ziehen können, ob er der Behörde auf die Schultern oder auf den Hintern klopfen müsse! Das kann er hier aber nicht.

Was schlussendlich gemacht wurde, kann sehr anschaulich an nachstehendem, vielleicht etwas vulgären Beispiel gezeigt werden:

Wenn beispielsweise ein Hund in der Stube auf den Boden scheidet, so geht es nicht darum, einen Teppich darüber zu legen damit man den Dreck nicht mehr sieht und dass man die Luft parfümiert, damit der bestialische Gestank verdrängt wird, sondern dass man den Dreck gehörig wegfegt! Aber gerade ersteres wurde seit Jahren so praktiziert! Nun ist es endlich an der Zeit die Stube gehörig zu kehren!

Damit hat die GPK der Bürgerversammlung willentlich Informationen vorenthalten, die für ihre Entscheide in der Versammlung und an der Urne von Bedeutung sind. Mit diesem Informationsvorbehalt war es über Jahre hinweg möglich, dass es in dieser Gemeinde zu soviel Ungereimtheiten kommen konnte, weil niemand es erfahren konnte und hätte Gegensteuer geben können. Die einzelnen Personen, die es vielleicht noch ansatzweise versuchten, waren Rufer in der Wüste und wurden mundtot gemacht! Es wäre deshalb sehr lehrreich, zu erfahren, wie sich diese Situation im Verlaufe der Jahre und vor allem unter welchen personalpolitischen Konstellationen herangebildet hat. Ich bin überzeugt, dass diese Entwicklung bereits vor über 20 Jahren ihren Anfang nahm. Wer dazu Spiritus rector war, wäre interessant zu erfahren. Meine Hypothese: Als sicher gilt, dass der alte Gemeindeammann Isenring damals tätig war, eine Person, die auf Kritik äusserst mimosenhaft reagiert. Er hat sicher seinen Teil beigetragen, ein Zeichen, dass er bereits damals begann, ein doppeltes Parteiengagement aufzubauen. Weitere Nutzniesser könnten diejenigen sein, die im Baugewerbe und speziell in meiner Angelegenheit eine Rolle spielen.

Der heutigen GPK kann kaum vorgeworfen werden, diese Entwicklung herbeigeführt zu haben. Trotzdem muss sie sich - wie viele andere auch - vorwerfen lassen, zu Beginn ihrer Arbeit ihre Auftragsanalyse nicht durchgeführt zu haben, denn sonst müssten die Berichte ganz anders geschrieben sein.

Dass die GPK keinen einfachen Stand hat, ist dem Beschwerdeführer auch klar, hat doch das Gesetz einen Pferdefuss, indem die immense Arbeit innerhalb weniger Wochen erledigt sein sollte. Weiter kommt noch hinzu, dass die Protokolle nicht das sind was sie sein sollten, was konkret heisst, dass die tatsächliche Sachlage, wenn überhaupt, nur äusserst schwierig zu eruieren ist.

Nehmen wir als konkretes Beispiel die Kündigungen der beiden Bausekretäre.

Im Fall Bischof, hat er tatsächlich eine finanzielle Abfindung (ob Freistellung bei gleichem Lohn, oder anderweitige Entschädigung ohne Gegenleistung, ob mit oder ohne Rechtsurteil) erhalten, so hätte dies im Bericht an die Bürger auf alle Fälle eine scharfe Beanstandung zur Folge haben müssen, selbstverständlich nicht namentlich und auch nicht unbedingt betragsmässig. Angenommen, hätte der Gemeinderat den Bausekretär tatsächlich zu Recht aus dem Amt entfernt, so hätte die GPK in ihrem Bericht auch eindeutig erwähnen können, dass die personellen Mutationen zu keinen Beanstandungen führen. Leider steht weder das eine noch das andere darin.

Genau gleich verhält es sich beim Bausekretär Angehrn.

Der Gesetzesparagraph "Amtsgeheimnis" steckt nicht nur in aller Munde, sondern auch in allen Knochen! Dass Behördenmitglieder, die krumme Touren machen, ihre Taten hinter dem Amtsgeheimnis verstecken wollen, ist sonnenklar. Also wird alles als höchstes Amtsgeheimnis deklariert. Formell mag ja auch alles ein Amtsgeheimnis sein, nur sollten zumindest die verantwortlichen Politiker und Beamten auch deren Differenzierung kennen. Lustig wird es immer, wenn die selben Leute alles unter dem Deckel des Amtsgeheimnis haben wollen, dann aber selbst über diese und jene Angelegenheit doch Auskunft geben können. Ist dies nun die dilettantische Unwissenheit oder die eiskalte Berechnung des Wissenden? Aufgrund der persönlich geführten Gespräche ist es eindeutig ersteres. In diesem Bereich sollte dringend Aufklärungsarbeit geleistet werden, denn dann käme es nicht zu derartigen Auswüchsen wie sie in dieser Gemeinde herrschen! Arbeit ist angesagt!

Aber genau diese Situation öffnet die Tore für Filz, Vetternwirtschaft und Korruption.

Fragen und Forderungen:

- Hat die GPK dem Bürger jahrelang entscheidungsrelevante Informationen

- vorenthalten, damit er eventuelle Massnahmen nicht ergreifen konnte?
- Was spielt der Gemeinderat in diesem Fall für eine Rolle?
- Wann und unter welcher personalpolitischen Besetzung hat diese Art der Berichterstattung begonnen?
- Wer trägt dafür die politische Verantwortung und wer den Schaden?

#### **14. Weiteres:**

Dieses Kapitel zeigt, dass einzelne Herrschaften von Tag zu Tag frecher werden. Hier liegt noch weiteres Potential.

##### 14.1 Gemeindeschreiber: illegaler Dachausbau

Auch der Gemeinderatsschreiber ist kein unbeschriebenes Blatt, auch wenn er vorgibt, alles immer ordentlich und rechtmässig zu machen. Dass dem nicht so ist, kann im Gemeindearchiv, das dem Beschwerdeführer leider nicht zugänglich ist, nachgeschlagen werden. So hatte er an seinem Haus an der Meierseggstrasse einen illegalen Dachausbau erstellt. Leider wurde dies bekannt und er musste Rechenschaft ablegen. Vor die Wahl gestellt, entweder eine Busse zu gewärtigen oder die Angelegenheit rückgängig zu machen, entschied er sich für letzteres. Es ist anzunehmen, dass ein anderer Bürger nicht so glimpflich weggekommen wäre.

##### 14.2 Gemeindeschreiber: Mobing innerhalb der Gemeindeverwaltung

Längjährige, fähige Verwaltungsangestellte haben ihre Stelle bei der Gemeinde verlassen. Befragt man diese Angestellten nach dem Grund, so geben alle an, dass der Gemeindeschreiber gegen sie Mobing betrieben habe. Eine Parallele dazu kann auch im Kapitel 11, Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Bausekretär Bischof gefunden werden.

Weiter sind bereits prominentere und angeblich führungsstarke Persönlichkeiten betroffen. So soll der Gemeindeammann Muchenberger erst kürzlich wieder geklagt haben, dass es mit dem Schreiber so nicht mehr weitergehen könne, stehen sie doch mittlerweile wie Hund und Katz zueinander. Der formelle Chef ist nicht Herr der Lage, sondern dem Schreiber unterlegen. Der Beschwerdeführer hat übrigens den Gemeindeammann bereits bei seinem ersten persönlichen Gespräch im Mai 97 vor dem Gemeindeschreiber gewarnt, in der Meinung, dass er sich schützen könne. Daraus hat er allerdings sehr sehr wenig gemacht für eine scheinbar führungsstarke Persönlichkeit. Lieber kontrolliert er jede Rechnung über Fr. 50.00!

#### **15. Schluss:**

Wie Sie sehen, beinhaltet die vorliegende, persönlich erlebte Geschichte eine sehr boshafte und feindlich, ja sogar kriminell gesinnte Konstante. Aus diesem Grund wurden alle diese gegen den Beschwerdeführer und seine Familie gerichteten behördlichen "Vorgehen" gezielt koordiniert. Deshalb gibt es einen potentiellen Nutzniesser, der in dieser Schrift wohl genannt, jedoch noch nicht gezielt erwähnt wurde. Jeder kennt ihn, den Architekten obT!

Betrüblich ist, dass die sogenannten Volksvertreter, und es sind an vorderster Front diejenigen, die vorgeben die bravsten und frömmsten zu sein, mit dem grössten kriminellen Elan ihre Ämter und ihre Macht missbrauchen. Von einer gesamten kommunalen Verantwortung zugunsten aller Bürger haben diese Damen und Herren noch nie etwas gehört, sondern nur von Klientelwirtschaft mit primärem Eigennutz.

Aufgrund des gestörten Informationsflusses an die Bürger muss geschlossen werden, dass Behörden und Verwaltung (sie sollten schlussendlich auch ein Teil der Bürger sein) vor ihren eigenen Bürgern

Angst haben, weil

- sie zuviele bewusste und unbewusste Fehler machen, dies aber nicht zugeben wollen
- einzelne Behörden- und Verwaltungsvertreter eine ihnen genehme Günstlingswirtschaft heranzüchten wollen und dies nicht bekannt werden darf
- sie in ihrem Amt unfähig oder hilflos überfordert sind, dies aber nicht zugeben wollen
- oder noch zahlreiche weitere Gründe.

Diese Vorkommnisse sind mehr als Wasser auf die Mühle derjenigen, die mehr Nähe der Behörden und Verwaltung zu den Bürgern fordern. Zudem untergraben diese Ereignisse die bereits angeschlagen Autorität von Behörden und Verwaltung noch mehr - genau, sie machen ja doch was sie wollen! Und hier haben genau die etablierten Parteien seit Jahrzehnten versagt. Die Konsequenz daraus muss lauten, beschneidet diesen ganz massiv die Macht!

Eine entscheidende Konsequenz muss auch gezogen werden, dass derartige Volksvertreter rechtlich härter angefasst werden müssen, egal wie und wo sie sich hochgedient haben.

Vor allem zeigen diese Ereignisse eindrücklich, dass sowohl der Behörde als auch der Verwaltung absolut nicht getraut werden darf, gängeln sie doch vor allem ihre Bürger, die nicht demselben Clan angehören, wo es nur möglich ist mit allen nur erdenklichen Schikanen und versuchen sie mit formalrechtlichen Hürden ins Abseits befördern, um ihnen möglichst zu schaden.

Ich erwarte von der Aufsichtsbehörde, dass die Angelegenheit gründlich untersucht wird und die Erwägungen sowie das Urteil Klartext sprechen. Ich werde nicht bereit sein, einen verwässerten Bericht zu akzeptieren, in dem die aufgeführten Machenschaften derart verniedlicht werden, damit sie salonfähig werden und die Fehlbaren in ihrem weiteren Treiben umso mehr bestätigen. Der Entscheid muss derart treffend sein, dass daraus die rechtlichen Konsequenzen gezogen und umgesetzt werden müssen. Alles andere werde ich nicht akzeptieren.

Es geht mir auch darum, dass die Täter nicht weiterhin anonym weiter schänden, sondern dass diesen nachhaltig das Handwerk gelegt wird und diese aus der Gemeinschaft ausgegrenzt und wo nötig einer Strafe zugeführt werden, die Opfer (es hat in dieser Gemeinde noch viele weitere) aber rehabilitiert werden, da sie durch die allmächtige und willkürliche Behörde und Verwaltung stigmatisiert wurden.

Und schlussendlich erwarte ich, dass durch den Regierungsrat keine parteipolitische Protektion betrieben wird betreffend den rechtlichen Konsequenzen. Sollte dieser Eindruck durch die Behandlung entstehen, so steht heute schon fest, dass in vier Jahren dies ein Thema im Regierungsratswahlkampf sein wird. Dieses Thema wird auch dann noch aktuell genug sein und an Anhängern wird es kaum fehlen, wird doch die politische Landschaft bis in vier Jahren nocheinmal Verschiebungen erfahren, die dieses Thema mit Genuss aufgreifen würden.

Zu diesen Ereignissen gäbe es noch mehr Akten, aber für den Anfang bin ich der Meinung dass dies erstmals genügen werde. Weitere Unterlagen, insbesondere die Originale für erkennungsdienstliche Untersuchungen würde ich jederzeit gerne zur Verfügung stellen.

Der Python'sche Filz muss endlich verschwinden!

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Anzeige statt zu geben und in diesem Dorf baldmöglichst die rechtmässigen Zustände wieder herzustellen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- 1 Einsprache der Fa. Rafag vom 26.01.89
- 2 Anregung Quartierverein Botsberg vom 06.02.89
- 3 Anregung Natur- und Heimatschutz vom 26.01.89
- 4 Einsprache der Nachbarin A. Baumann vom 26.01.89
- 5 Schreiben des Chef Bauamt vom 08.02.89
- 6 Bericht über die vorgesehene Bebauung vom 12.02.89
- 7 Ausschnitt Umgebungsplan Nr. 1200.101 vom 15.08.90, verkleinert
- 8 Stellungnahme betr. öffentliche Parkplätze entlang Mühlebachstrasse vom 27.06.91
- 9 Situationsplan 1/500 betr. öffentliche Parkplätze
- 10 Brief Chef Bauamt vom 12.07.91
- 11 Baubewilligung Direktzugänge vom 27.08.91
- 12 Auszug Allgemeine Baubewilligung vom 18.04.89
- 13 Schreiben Bauamt betreffend Parkplätzen vom 08.12.92
- 14 Verfügung betreffend Parkplätzen vom 25.06.93
- 15 Rekurs an Baukommission vom 06.07.93
- 16 Rekursentscheid der Baukommission vom 08.09.93
- 17 Rekurs gegen Rekursentscheid vom 27.09.93
- 18 Entscheid des Gemeinderates vom 19.10.93
- 19 Wiedererwägungsgesuch vom 21.10.93
- 20 Entscheid des Gemeinderates vom 02.11.93
- 21 Androhung der Ersatzvornahme des Gemeinderates vom 11.01.94
- 22 Baugesuch betreffend Verschiebung der Parkplätze vom 14.01.94
- 23 Aktennotiz aus Besprechung vom 17.01.94
- 24 Korrekturschreiben des Gemeindeammann vom 24.1.94
- 25 Antwort vom 1.2.94 zum Korrekturschreiben vom 24.01.94
- 26 Schreiben des Gemeindeammann vom 15.02.94
- 27 Schreiben des Architekten vom 15.02.94
- 28 Begleitzettel der Gemeinde Flawil vom 21.1.94
- 29 Aktennotiz aus Besprechung vom 25.1.94 mit Bausekretär Bischof
- 30 Begleitschreiben "Gesuchsunterlagen PP retour" vom 03.05.94
- 31 Schlussbrief an Gemeinderat betr. Parkplätze vom 22.03.94
- 32 Situation Verschiebung Parkplätze 1/100
- 33 Baubewilligung vom 03.11.98
- 34 Wiedererwägungsgesuch vom 11.11.98
- 35 Antwort Baukommission vom 23.11.98
- 36 Rekurs Baubewilligungskosten vom 24.11.98
- 37 Entscheid Gemeinderat vom 09.02.99
- 38 Anfrage an den Gemeinderat vom 24.11.98 wegen Bewilligung Parkplätze
- 39 Antwort der Baukommission in Sachen Missstände Parzelle 56 vom 24.2.93 mit Attachement
- 40 Wiedererwägungsantrag auf den Entscheid der BK vom 02.02.93, datiert vom 27.10.97
- 41 Protokoll der Besprechung vom 26.01.98
- 42 Berichtigung zum Protokoll der BK-Besprechung vom 26.01.98, datiert vom 09.03.98
- 43 Brief Baukommission in Sachen Stützmauer Kerbelring vom 21.06.91
- 44 Situation Stützmauer Kerbelring, Plan Nr. 140.951 vom 16.01.98
- 45 Antwort des Gemeinderates vom 05.08.98
- 46 Eingabe an den Gemeinderat vom 30.04.98
- 47 Eingabe an den Gemeinderat vom 23.06.98
- 48 Anzeige gegen Stützmauer vom 19.08.98
- 49 Entscheid der Baukommission vom 03.11.98
- 50 Rekurs gegen Entscheid der Baukommission, vom 24.11.98
- 51 Situation vom 04.11.92, ergänzt mit Querschnitt und Tabelle vom 31.01.93/06.11.92
- 52 Brief vom 11.11.98 an Geometer betreffend Ergänzung Situationsplan
- 53 Antwort Geometer vom 12.11.98

- 
- 54 Fragen an den Gemeinderat betreffend falscher Planergänzung vom 24.11.98
  - 55 Fragen an den GR betr. Stützmauer vom 02.12.98, Ergänzung zu Fragen vom 24.11.98
  - 56 Rekursantwort des Gemeinderates vom 09.02.99
  - 57 Bauprojekt EFH Niemann 1/100 vom 31.10.96 – nur Erdgeschoss
  - 58 Anzeige der Gemeinde Flawil gemäss Art. 82 BG, vom 06.11.96
  - 59 Schreiben der Baukommission vom 22.11.96
  - 60 Stellungnahme vom 2.12.96 mit Planbeilage
  - 61 Schreiben Bauamt vom 15.01.97
  - 62 Aufforderung Bauamt für Revisionsplan vom 16.03.99
  - 63 Schreiben vom 17.08.99 betreffend Abgabe Kanalisationsleitungskataster
  - 64 Strassen-Vorprojekt vom 22.06.98 (Verkleinerung)
  - 65 Erschliessungsstudie - Variantenvergleich vom 23.01.97
  - 66 Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 18.03.97
  - 67 Schreiben an Baukommission vom 23.03.99
  - 68 Protokoll der BK vom 27.04.99
  - 69 Antwort der BK vom 20.09.99
  - 70 Begehren vom 05.07.99
  - 71 Ausschreibungsunterlagen für Architekturarbeiten Spital Ost vom 08.12.98
  - 72 Verfügungszuschlag vom 09.03.99 mit den besten Submittenten ergänzt
  - 73 Presseartikel vom 26.03.99 im St. Galler Tagblatt
  - 74 Abgebotsschreiben vom 24.02.99
  - 75 Presseartikel vom 27.11.99 im St. Galler Tagblatt - Kritik an Botschaft Bauabrechnung Spital
  - 76 Presseartikel vom 26.06.99 im St. Galler Tagblatt - Vergabe Ingenieurarbeiten
  - 77 Entscheid des Verwaltungsgerichtes Nr. B 1999/84 vom 26.10.99
  - 78 Presseartikel vom 30.10.99 im St. Galler Tagblatt - Vergabe Bauarbeiten
  - 79 Bericht der GPK vom 13.02.98
  - 80 Bericht der GPK vom 09.02.99